



**Ausbildung zur / zum
Sicherheitsbeauftragten**

**Leben mit Behinderung
Hamburg**

Durchführender: Björn Greve

Inhalt



- Gesetzliche Grundlagen
- Gefährdungsbeurteilung
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten
- Organisation von Notfallmaßnahmen/ Erste Hilfe
- Sicherheit am Arbeitsplatz



**Warum eigentlich
Arbeitsschutz?**

Warum eigentlich Arbeitsschutz?

Gesetzlicher Zwang



Eigenes Interesse



Humanitäres Anliegen



Wirtschaftliche
Notwendigkeit

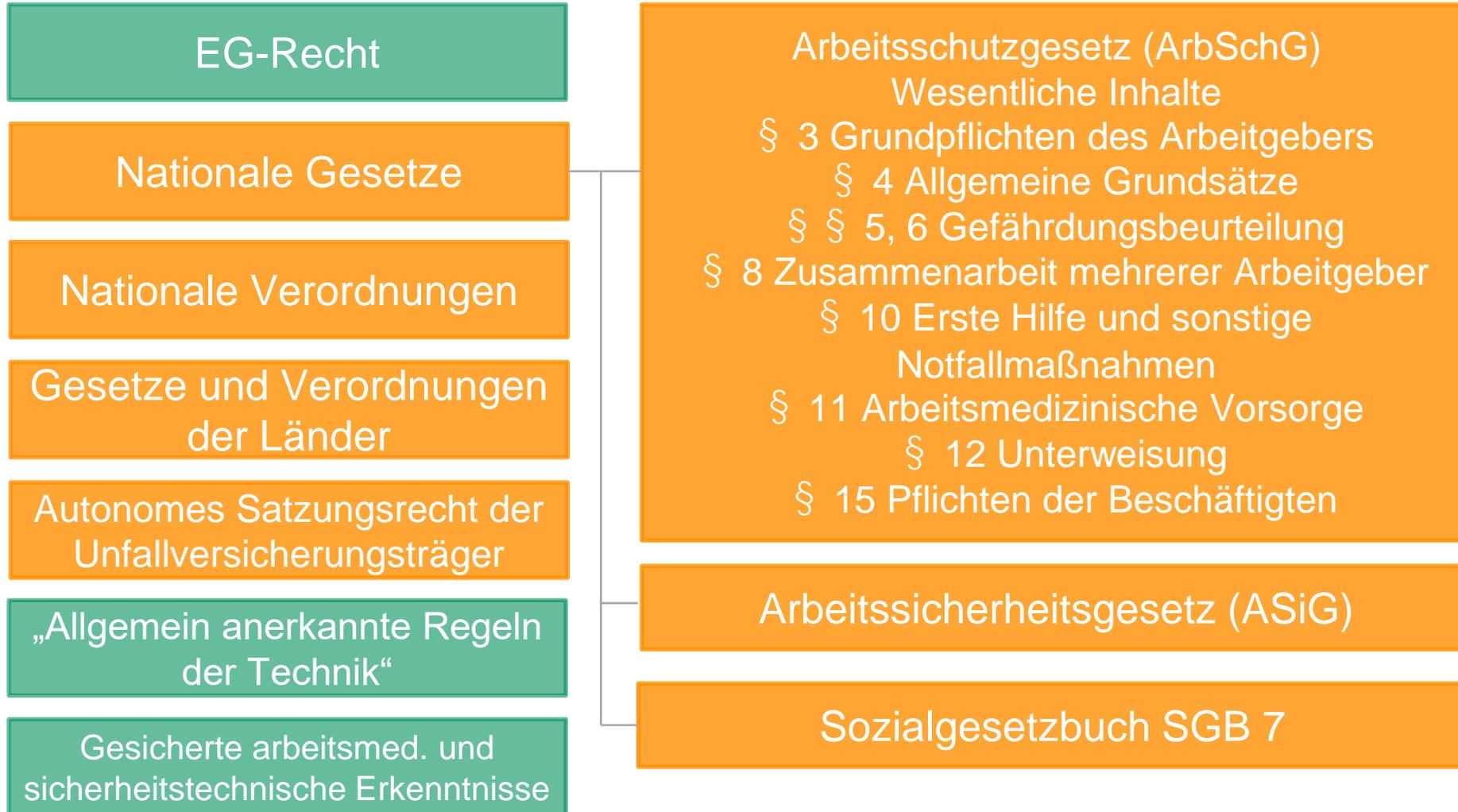


? ? ? ?
Arbeitsschutz
? ? ? ?



**Systematik der
Gesetze und
Vorschriften**

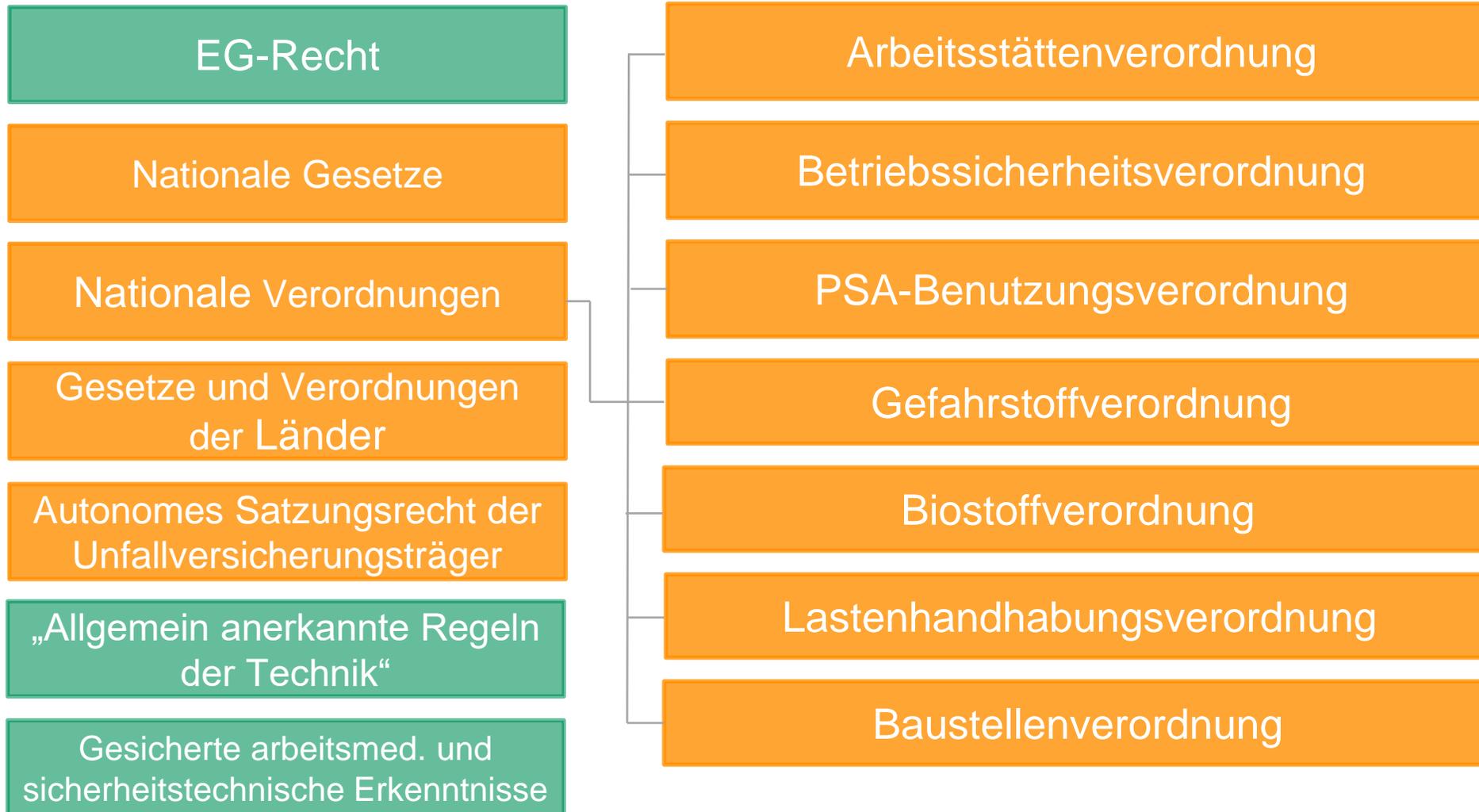
Systematik der Gesetze und Vorschriften



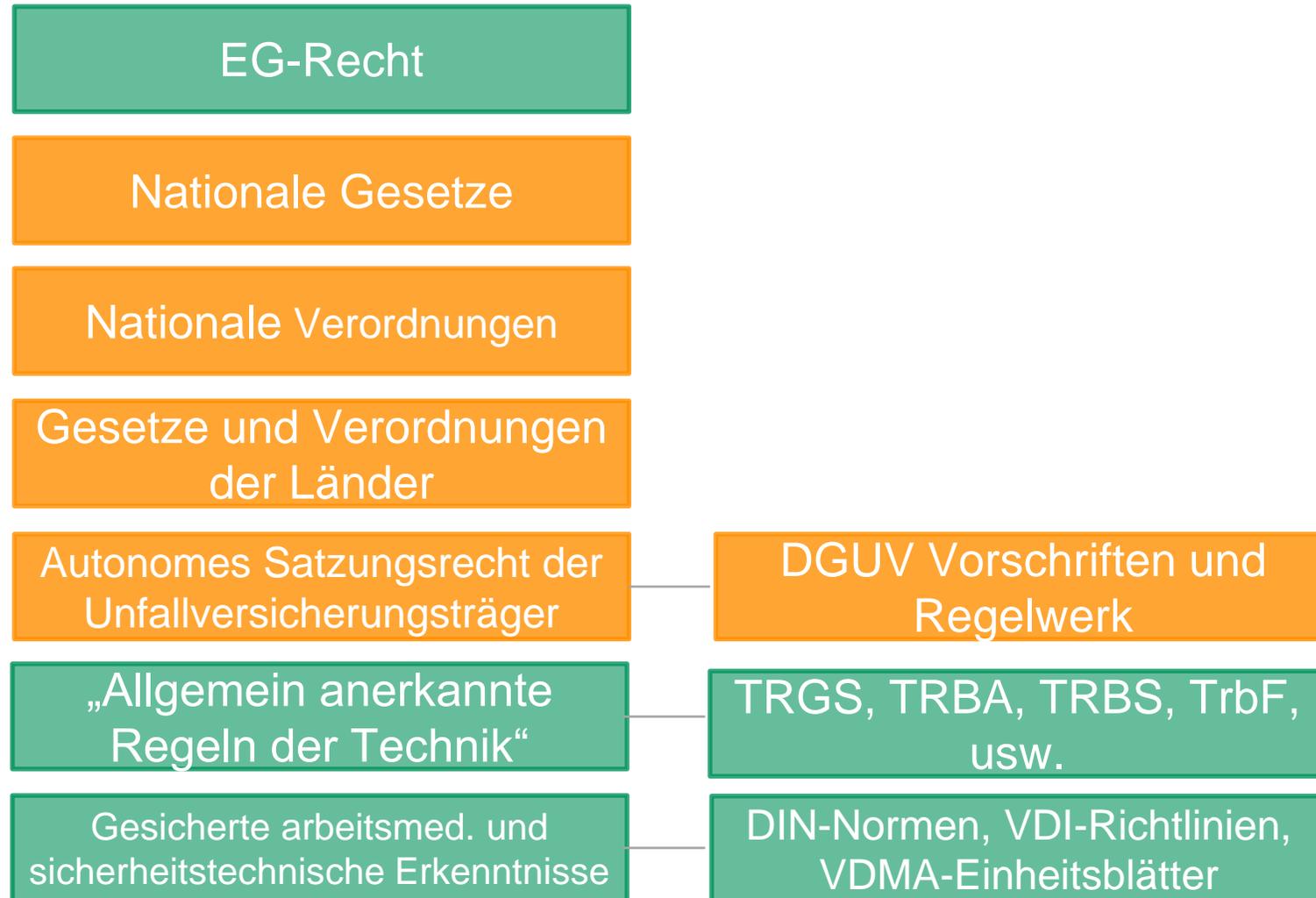
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

- **ist Grundlage für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung von Unternehmen**
- regelt die Bestellung von, Aufgaben an und Anforderungen an Betriebsärzte
- regelt die Bestellung von, Aufgaben an und Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- fordert die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
- fordert die Bildung eines Arbeitsschutzausschusses

Systematik der Gesetze und Vorschriften



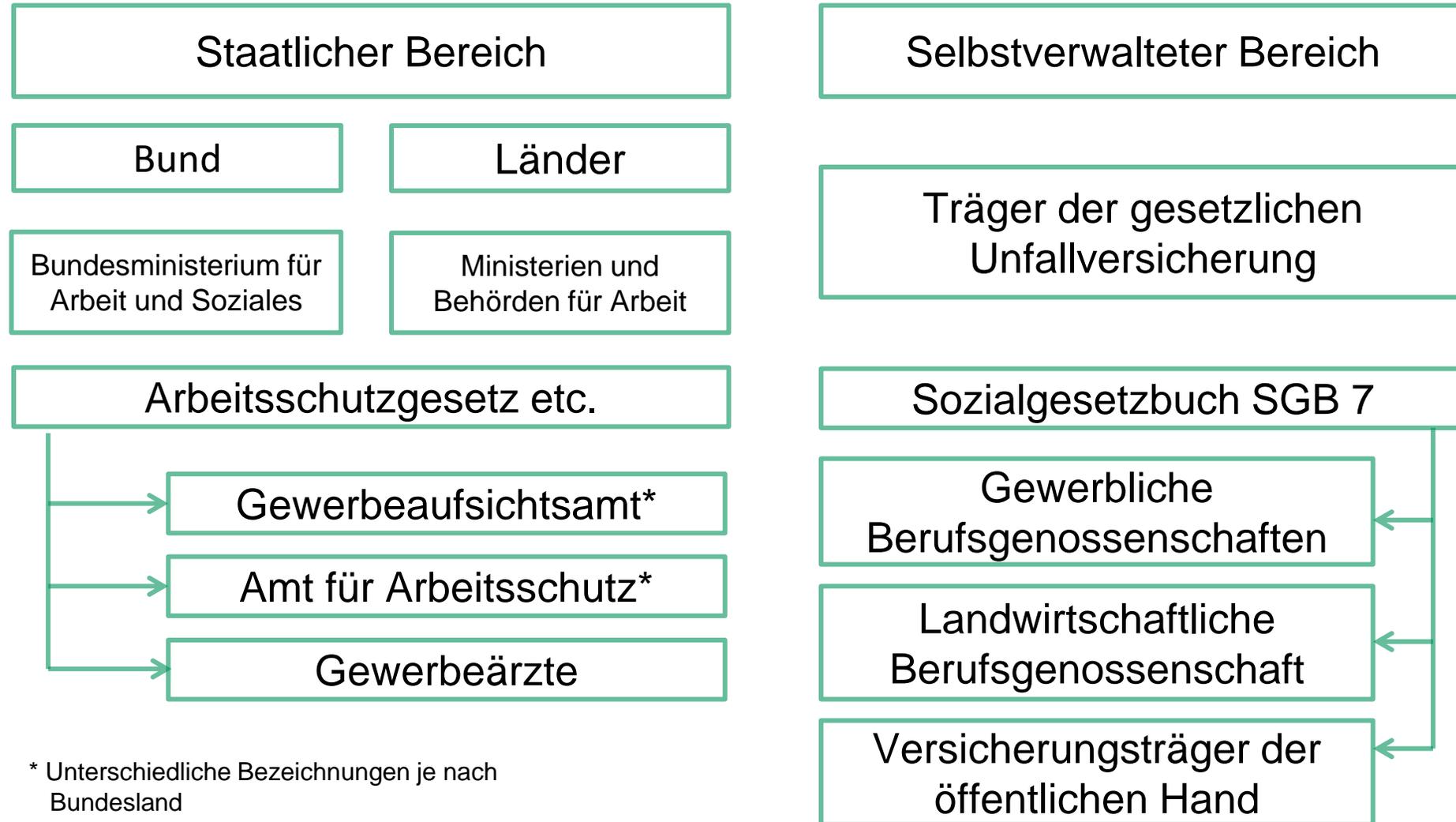
Systematik der Gesetze und Vorschriften





Duales Arbeitsschutzsystem

Duales Arbeitsschutzsystem



Duales Arbeitsschutzsystem



Staat (z.B. Regierung und Landesamt für Arbeitsschutz)

Überwachung der Einhaltung staatlicher Vorschriften

Jederzeitige Kontrolle des Betriebes

Dürfen Anordnungen und Strafen aussprechen

Dürfen Betrieb oder Betriebsteile sperren

Aufgaben und Befugnisse

Kooperation



9 Berufsgenossenschaften (z.B. BG ETEM, VBG, BGHW); 17 Unfallkassen

Überwachung der Einhaltung staatlicher und DGUV-Vorschriften

Beratung zu Prävention Unfälle/Berufskrankheiten

Versicherungsleistung nach Arbeits- oder Wegeunfall und Berufskrankheit

Kontrolle während der Arbeitszeit

Dürfen Anordnungen und Bußgelder aussprechen

DGUV- Unfallverhütungsvorschriften

DGUV Vorschriften

- verbindlich für alle bei den Berufsgenossenschaften versicherten Unternehmen

DGUV Regel

- nicht rechtsverbindlich außer: ist für einen bestimmten Bereich nur eine DGUV Regel und keine staatliche Regelung vorhanden, ist der beschriebene Technikstand in der DGUV Regel verbindlich
- Empfehlung, wie die Pflichten des Arbeitsschutzes nach dem aktuellen Stand der Technik konkret erfüllt werden können

DGUV Information

- Nur bindend , wenn BG diese zur Umsetzung fordert (z.B. im Bescheid)
- Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen

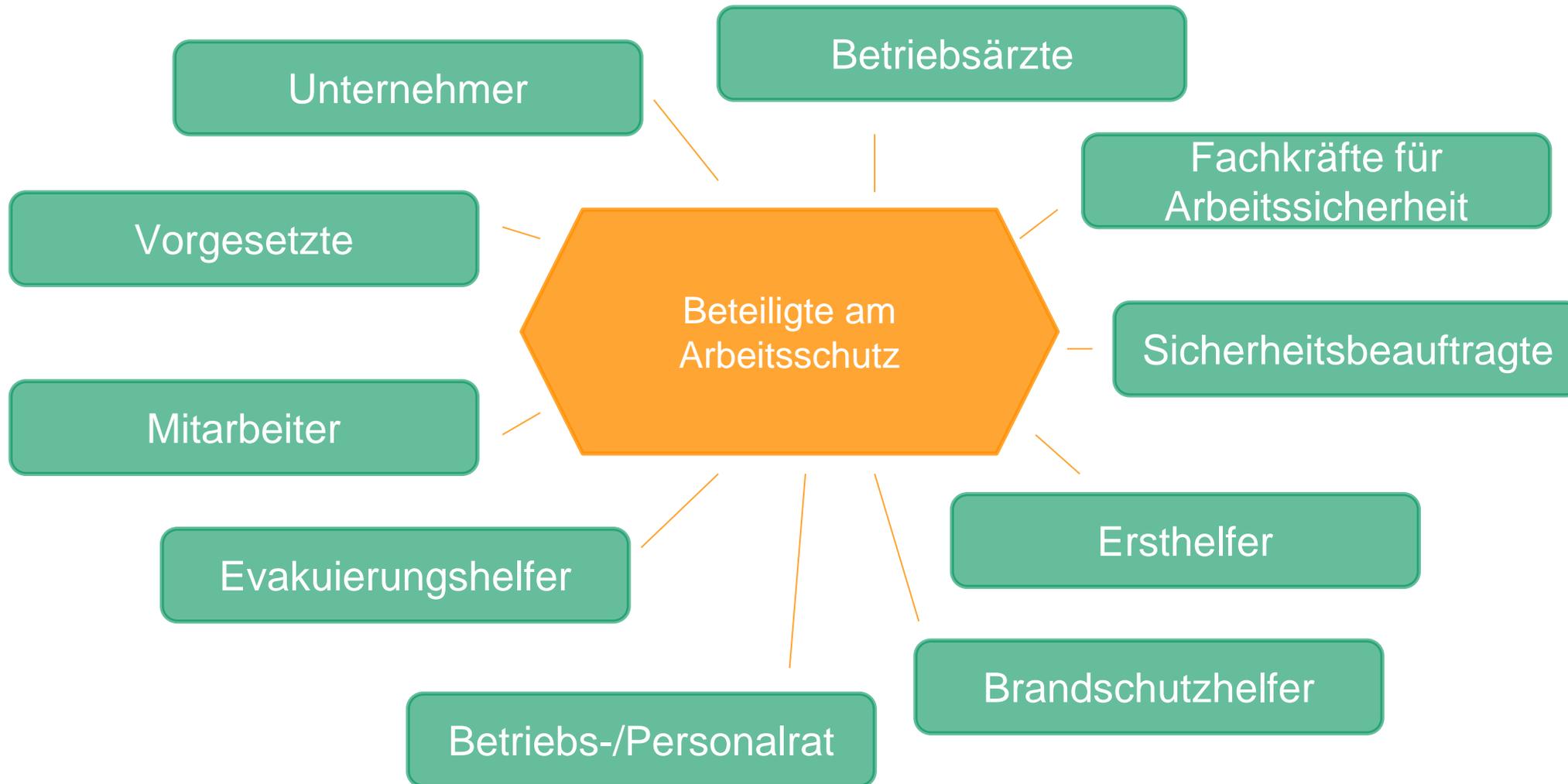
DGUV Grundsätze

- verbindlich
- Maßstäbe für bestimmte Verfahrensfragen, z. B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen



Arbeitsschutz- organisation

Arbeitsschutzorganisation



Pflichten Arbeitgeber

- Gefährdungsbeurteilungen durchführen und dokumentieren
- Schutzmaßnahmen ergreifen und Wirksamkeitskontrolle
- Arbeitsmittel einsetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- Information, Schulung und Qualifikation der Mitarbeiter → Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter
- Aufbau und Pflege Arbeitsschutzorganisation
- Bereitstellung der Sach- und Finanzmittel

Pflichten Arbeitnehmer

- Arbeitsschutzanweisungen und -maßnahmen des Arbeitgebers befolgen und unterstützen
- darauf achten, keine Personen zu gefährden
- dem Arbeitgeber festgestellte Mängel mitteilen
- Mängel selbst beseitigen, wenn dieses gefahrlos möglich ist
- Arbeitsmittel und Einrichtungen gemäß ihrer Bestimmung verwenden
- Zutritts- und Aufenthaltsverbote einhalten

Regelungen für Sicherheitsbeauftragte

- Sozialgesetzbuch VII (§ 22)
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift: DGUV Vorschrift 1
- konkretisierte Information: DGUV Information 211-042

Formales für Sicherheitsbeauftragte

- Die Bestellung sollte schriftlich mit der Angabe des Zuständigkeitsbereiches erfolgen.
- Die Bestellung hat unter Mitwirkung des Betriebsrates zu erfolgen.
- Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Wer „kann“ Sicherheitsbeauftragte(r)?

Sicherheitsbeauftragte(r) ↔ Mitarbeiter(in)

Räumliche Nähe

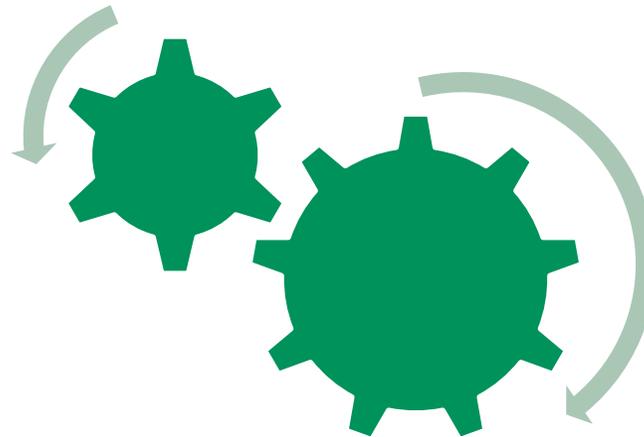
Gleicher
Unternehmensstandort
+
Gleicher Arbeitsbereich

Zeitliche Nähe

Gleiche Arbeitszeit

Fachliche Nähe

Ausübung gleicher oder
ähnlicher Tätigkeiten
+
Kenntnis der
Mitarbeiterstruktur
(Qualifikationen,
Sprache)



Aufgaben Sicherheitsbeauftragter

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Aufgaben Sicherheitsbeauftragte(r)

Sie...

- ... arbeiten mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen
- ... erkennen und melden Unfall- und Gesundheitsgefahren
- ... sind Ansprechpartner und Vorbild in Fragen der Arbeitssicherheit
- ... haben Multiplikatorfunktion
- ... wirken bei innerbetrieblichen Unfalluntersuchungen mit

Aufgaben Sicherheitsbeauftragte(r)

Sie...

- ... verfolgen gemeldete Mängel bis zu ihrer Beseitigung
- ... arbeiten bei der Erarbeitung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen mit
- ... nehmen an Betriebsbegehungen teil (ihr Zuständigkeitsbereich)
- ... Unterstützen bei der Einweisung neuer/umgesetzter Mitarbeiter
- ... nehmen am Arbeitsschutzausschuss (ASA) teil (abhängig von der Anzahl der Teilnehmer)

Vorgehensweise

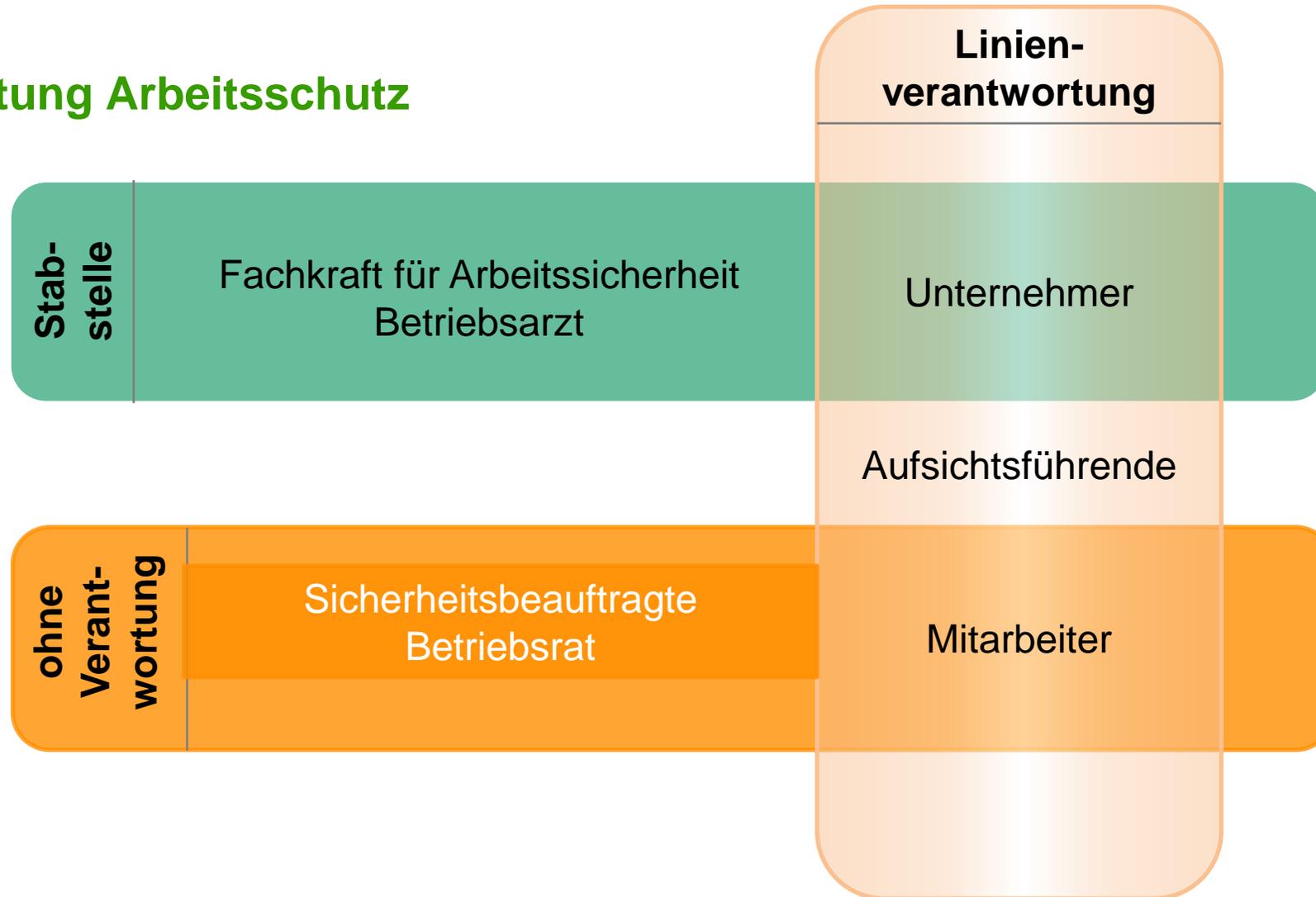
- Nichts dem Zufall überlassen!
Führen Sie regelmäßig Bereichsbegehungen durch und protokollieren diese. Achten Sie dabei auf:
 - Sicherheitswidriges Verhalten von Kollegen /-innen
 - fehlende oder beschädigte Schutzeinrichtungen
 - nicht benutzte oder beschädigte PSA (Persönliche Schutzausrüstung)
 - Gefährdungen und Belastungen für Kollegen / -innen
 - Hinweise und Erfahrungen von Mitarbeitern



Rechte von Sicherheitsbeauftragten



Verantwortung Arbeitsschutz



Weisungsbefugnis

Sicherheitsbeauftragte haben keine Weisungsbefugnis!

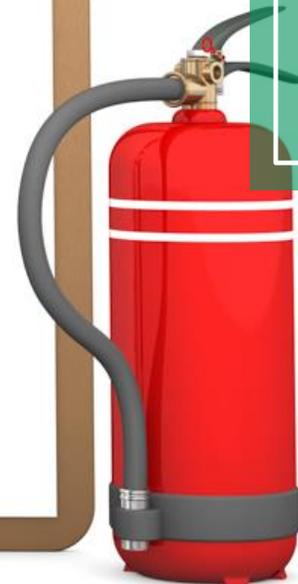
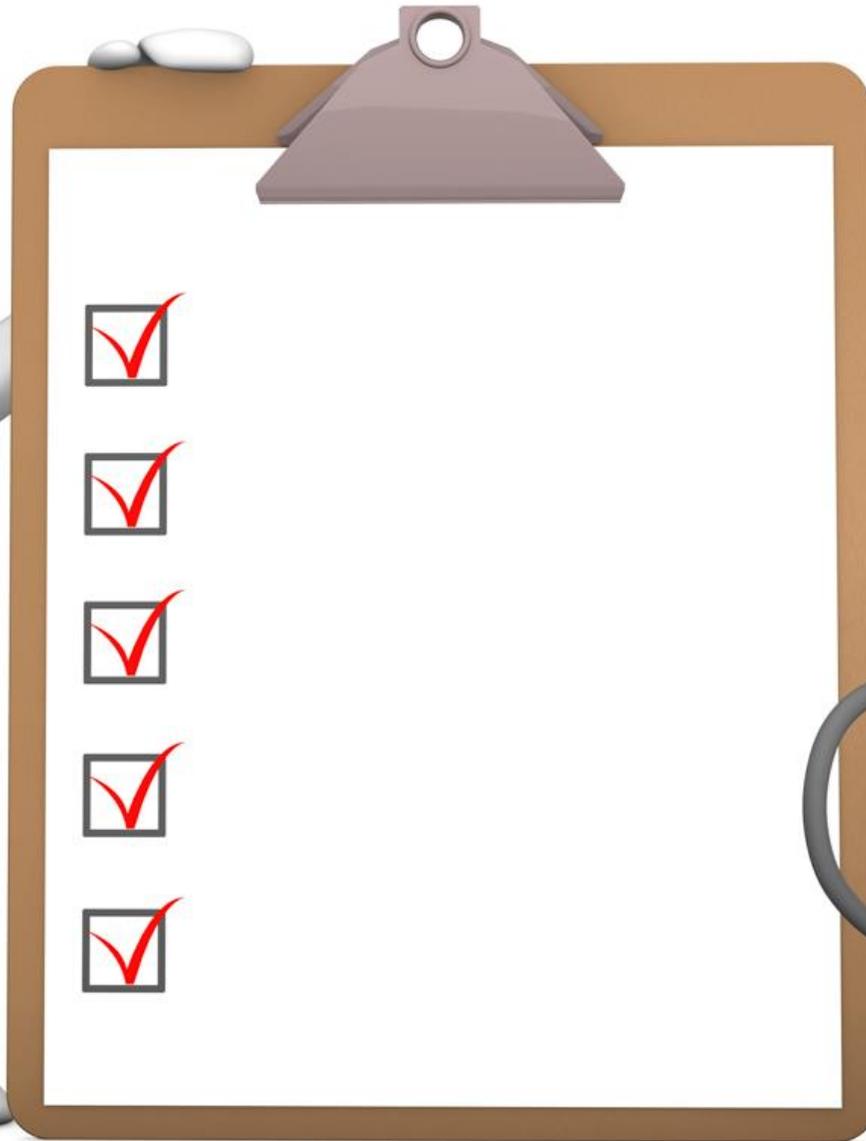
→ sie können deshalb nicht zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht werden

aber

- sie machen Kollegen auf sicherheitswidriges Verhalten aufmerksam
- sie informieren ihren Vorgesetzten

Interessante Informationsquellen

- DGUV Newsletter
(www.dguv.de/de/mediencenter/dguv-newsletter/anmeldung/index.jsp)
- Fachwissen Newsletter BGRCI
(www.bgrci.de/fachwissen-portal/fachwissen-newsletter/newsletter-anmeldung/)
- www.ghaehrdungsbeurteilung.de
- www.baua.de
- www.dguv.de
- www.dguv.de/ifa/GESTIS/GESTIS-Stoffdatenbank/index.jsp
- www.iga-info.de
- www.gda-portal.de
- www.bvpraevention.de
- www.dnbgf.de
- www.komnet.nrw.de
- www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html



**Gefährdungs-
beurteilung**

Gefährdungsbeurteilung



- Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?
- Rechtsquellen
- Gefahr, Gefährdung, Gefährdungsfaktor
- Maßnahmen
- Dokumentation
- GB nach Betriebssicherheitsverordnung

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

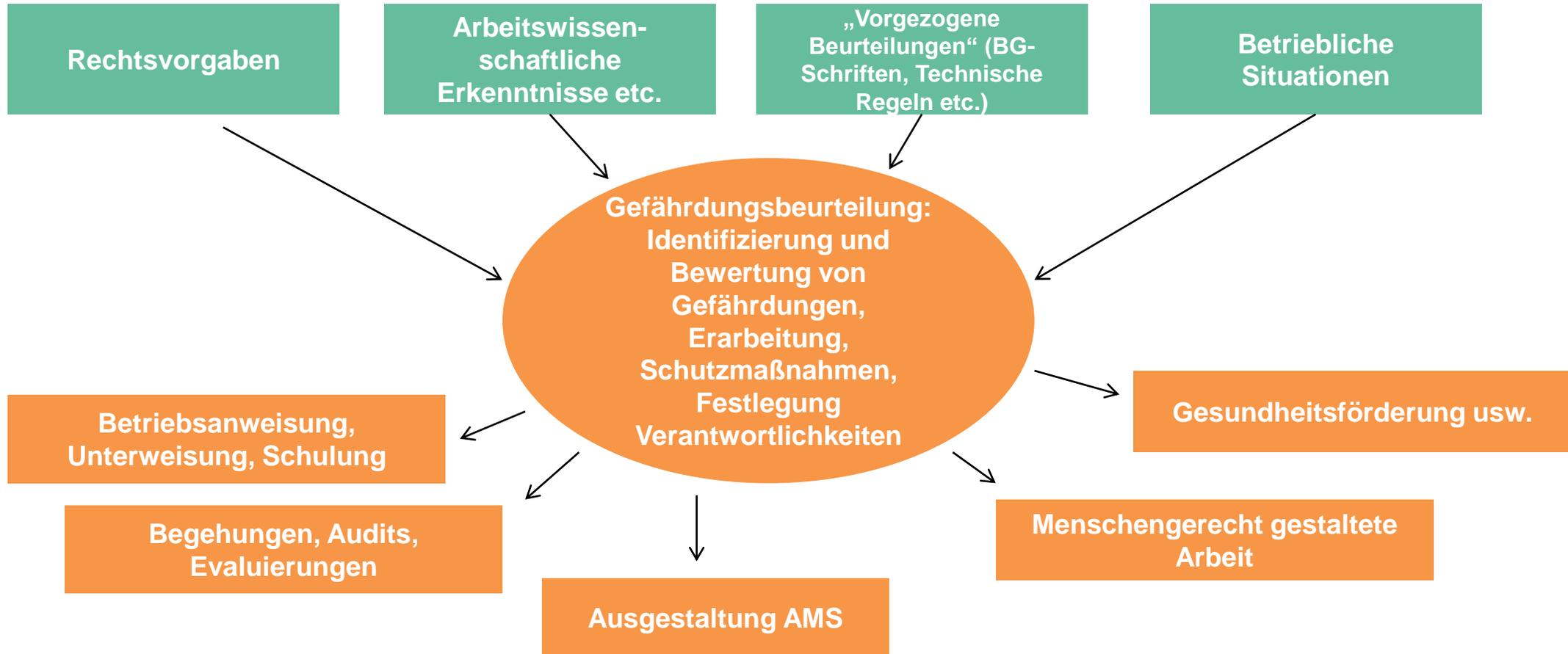
Die Gefährdungsbeurteilung ist eine systematische Erfassung und Bewertung von relevanten Gefährdungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz.

Sie ist Grundlage aller Arbeitsschutzmaßnahmen und muss dokumentiert werden.

Sie muss mit höchster Sorgfalt ausgeführt werden.

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Grundlage aller Arbeitsschutzmaßnahmen





Rechtsquellen

Es gibt nur die GB nach § 5 ArbSchG!

Arbeitsschutzgesetz



[2]



Ausführungshinweise
Spezifizierung



Gefahrstoff-
verordnung

Biostoff-
verordnung

Betriebssicherheits-
verordnung

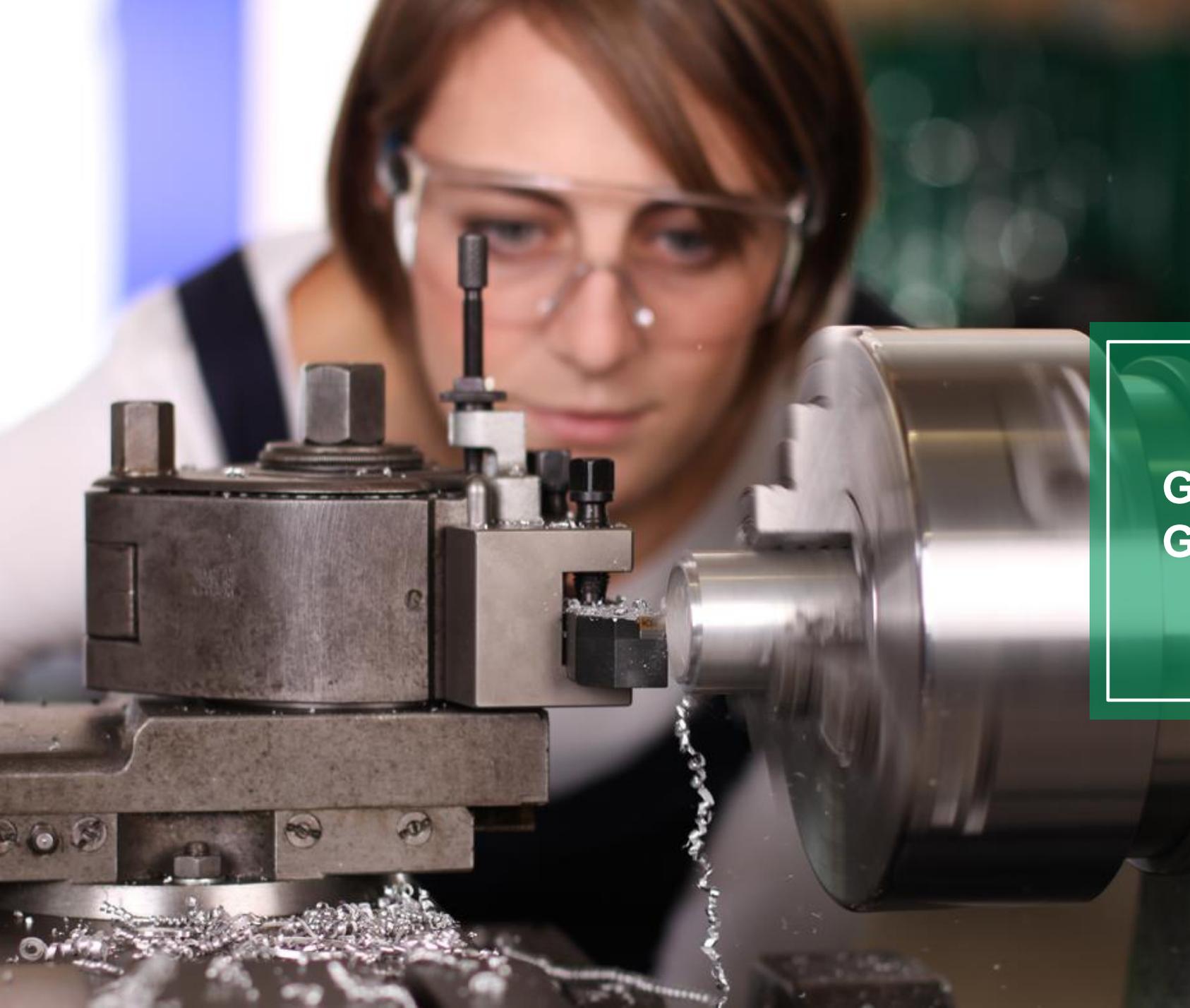


und andere

Arbeitsschutzgesetz

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

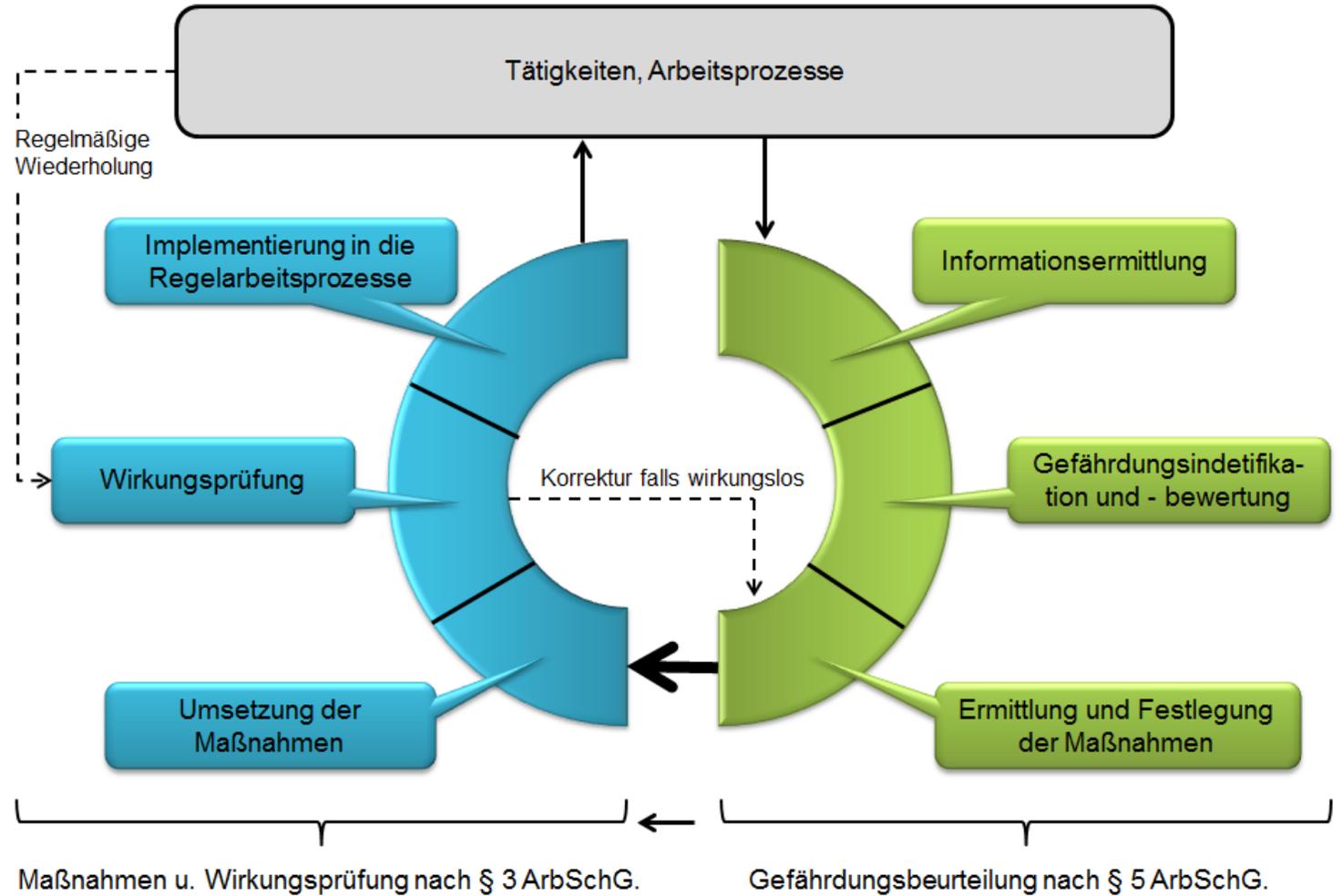


**Gefahr, Gefährdung,
Gefährdungsfaktoren**

Gefahr, Gefährdung, Gefährdungsfaktor

Wie ist eine GB durchzuführen?

Anmerkung: In den meisten Schriften werden beide Prozessteile als „Gefährdungsbeurteilung“ zusammengefasst. Das ist aber nach dem Arbeitsschutzgesetz nicht korrekt. Beide Teilprozesse stehen in unterschiedlichen Paragraphen und die Definition der Gefährdungsbeurteilung endet nach § 5 ArbSchG mit der Maßnahmenfestlegung.



Gefährdungen ermitteln

Wichtige Quellen für die Gefährdungsermittlung sind u. a.:

- Befragung erfahrener Beschäftigter, die solche Tätigkeiten an ähnlichen Arbeitsmitteln kennen
- Befragung der Beschäftigten, die diese Tätigkeiten mit dem neuen Arbeitsmittel ausführen sollen
- Hinweise aus vorgefallenen Ereignissen wie Unfälle, Beinaheunfälle, Beschwerden, Betriebsstörungen, Störfälle usw.
- Hinweise aus den zu erwartenden Einsatzbedingungen
- Gefährdungskatalog, Einkaufsführer, Merkblätter, Broschüren der Unfallversicherungsträger

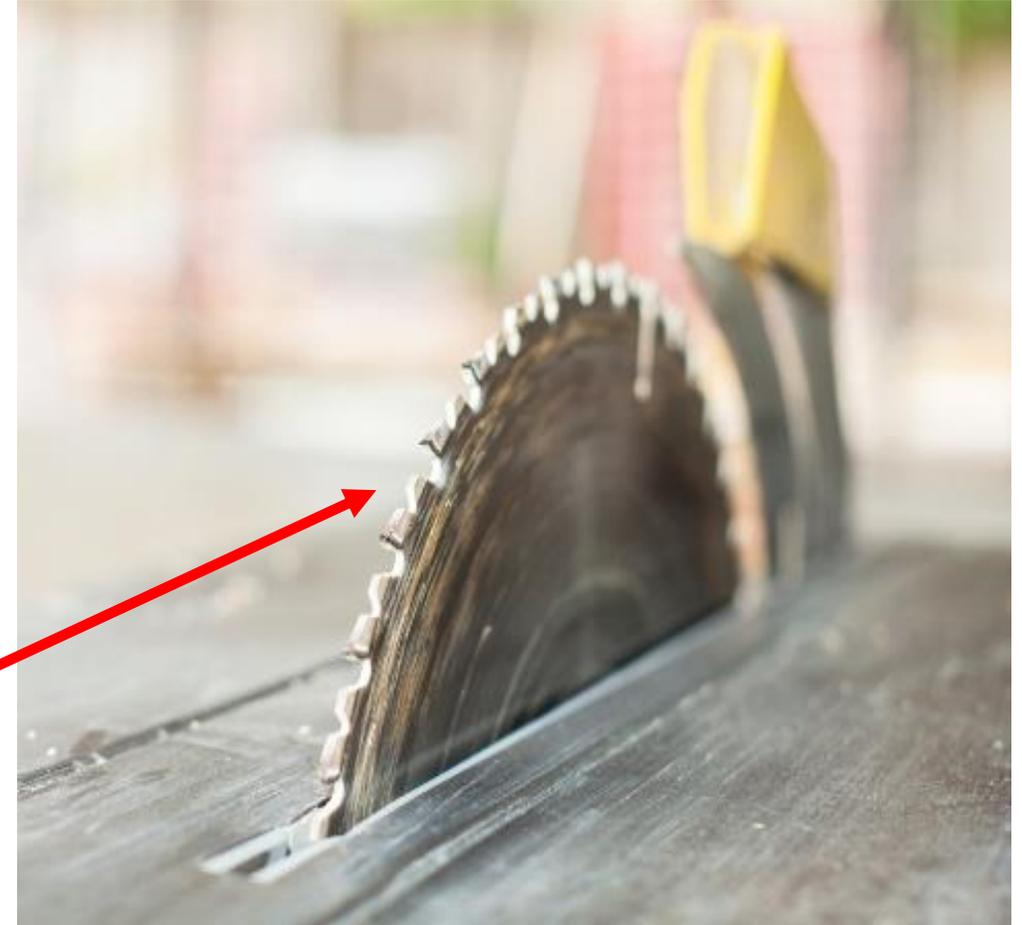
Gefahr, Gefährdung, Gefährdungsfaktor

Gefährdung ≠ Gefahr

Gefahr

Eine Gefahr kann alles sein, was potenziell Schaden oder gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen kann – Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel, Arbeitsmethoden oder -praktiken.

Gefahrenquelle



Gefahr, Gefährdung, Gefährdungsfaktor

Gefährdung ≠ Gefahr

Gefährdung

Mensch und Gefahr treffen zusammen

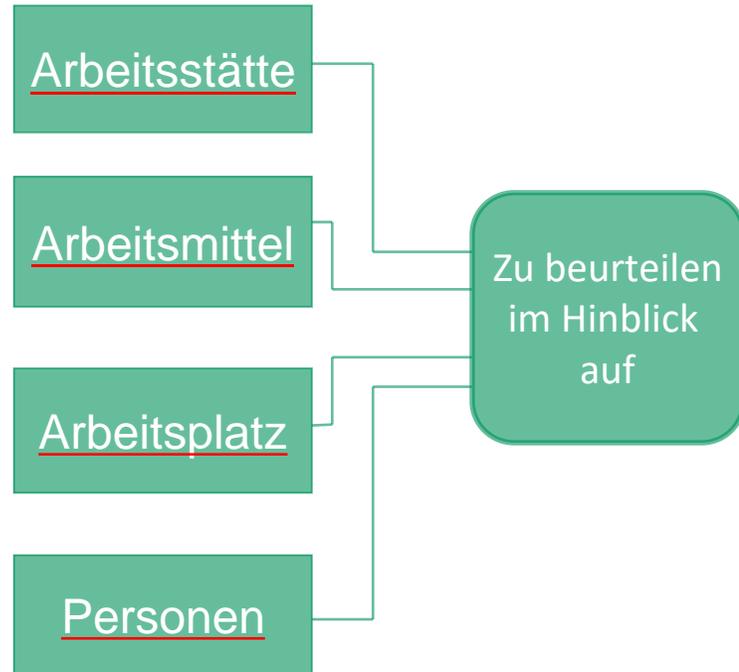


Gefahr, Gefährdung, Gefährdungsfaktor

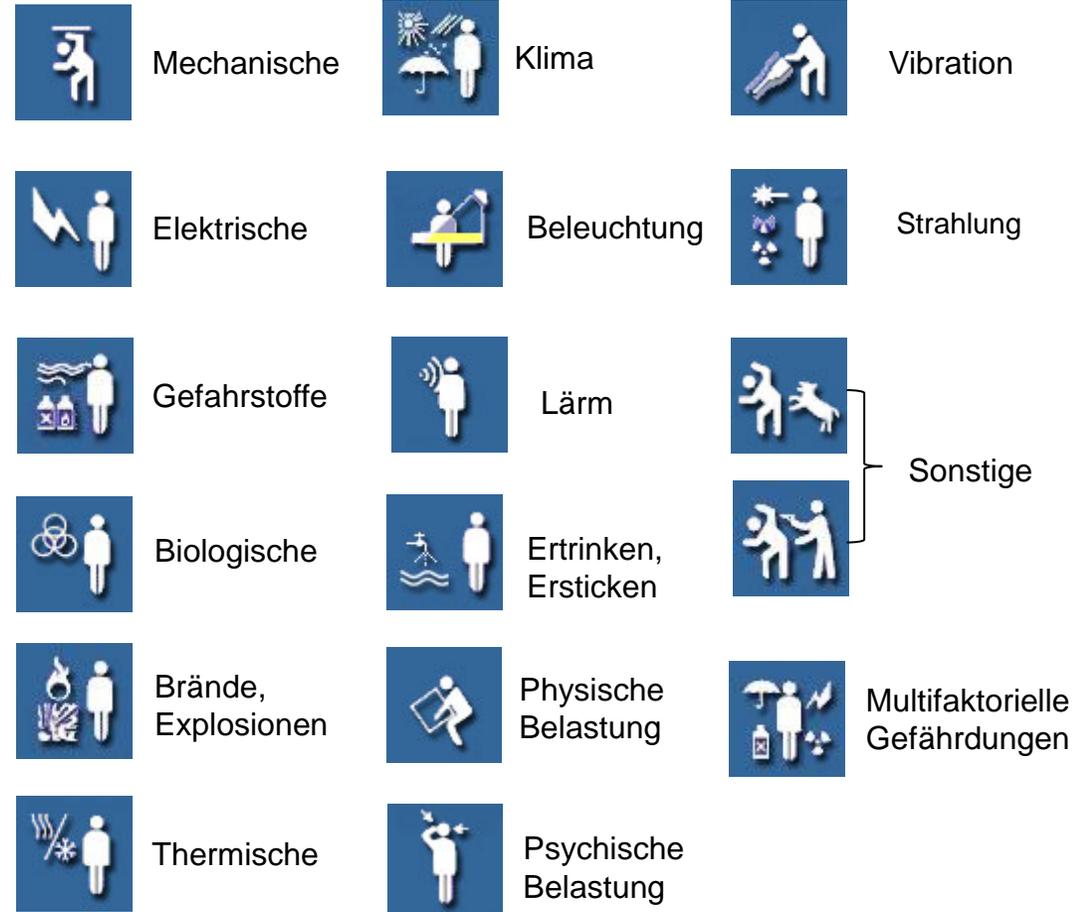
Gefährdungsfaktoren

WAS muss beurteilt werden?

Bereiche/Aspekte



Gefährdungsfaktoren





Maßnahmen

Wann ist eine GB durchzuführen?

- vor Aufnahme der Tätigkeiten (Erstbeurteilung)
- bei jeder Änderung im Betrieb (Arbeitsplätze, Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsorganisation)
- bei Neubeschaffung von Maschinen, Geräten, Arbeitsmitteln
- nach Auftreten von Arbeitsunfällen, Störfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten oder Fehlzeiten infolge arbeitsbedingter Gesundheitsbeeinträchtigungen
- routinemäßig alle 1 - 3 Jahre
- zur Festlegung von Prüffristen für Arbeitsmittel
- nach Störfällen und Havarien



Aspekte, die bei jeder Frage der GB zu beachten sind:

- Ist das (technische) System sicher?
- Garantiert die eingehaltene Vorschrift wirklich Sicherheit?
- Reicht diese Sicherheit aus?
- Sind Interaktionen Mensch – Arbeitssystem bedeutsam?
- Sind hinreichende Mitarbeiter-Qualifikationen vorhanden?
- Sind individuelle Aspekte zu berücksichtigen?
- Ist das Arbeitssystem menschengerecht?

Maßnahmenhierarchie

Reichweite der Maßnahmen

1. **S**ubstituieren/vermeiden/eliminieren der Gefährdung

2. **T**echnische Maßnahmen
(konstruktiv - bevorzugt an der Quelle) Änderung der
Arbeitsverfahren, Kapselung der Maschine

3. **O**rganisatorische Maßnahmen
(räumliche, zeitliche Trennung)

4. **P**ersönliche Maßnahmen
Bereitstellung und Benutzung von PSA

5. **V**erhaltensbezogene Maßnahmen
Unterweisung der Mitarbeiter

Maßnahmenhierarchie: Beispiel Gefahrstoffe

S → Substitution der Arbeitsmittel

z. B. Wasserlacke

T → Technische Schutzmaßnahmen

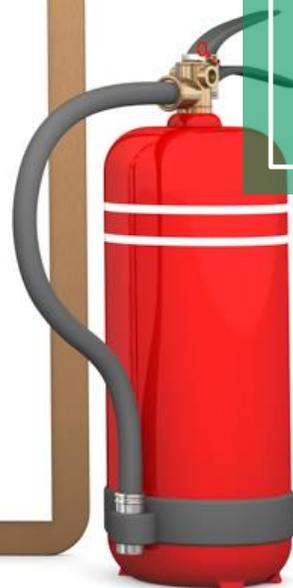
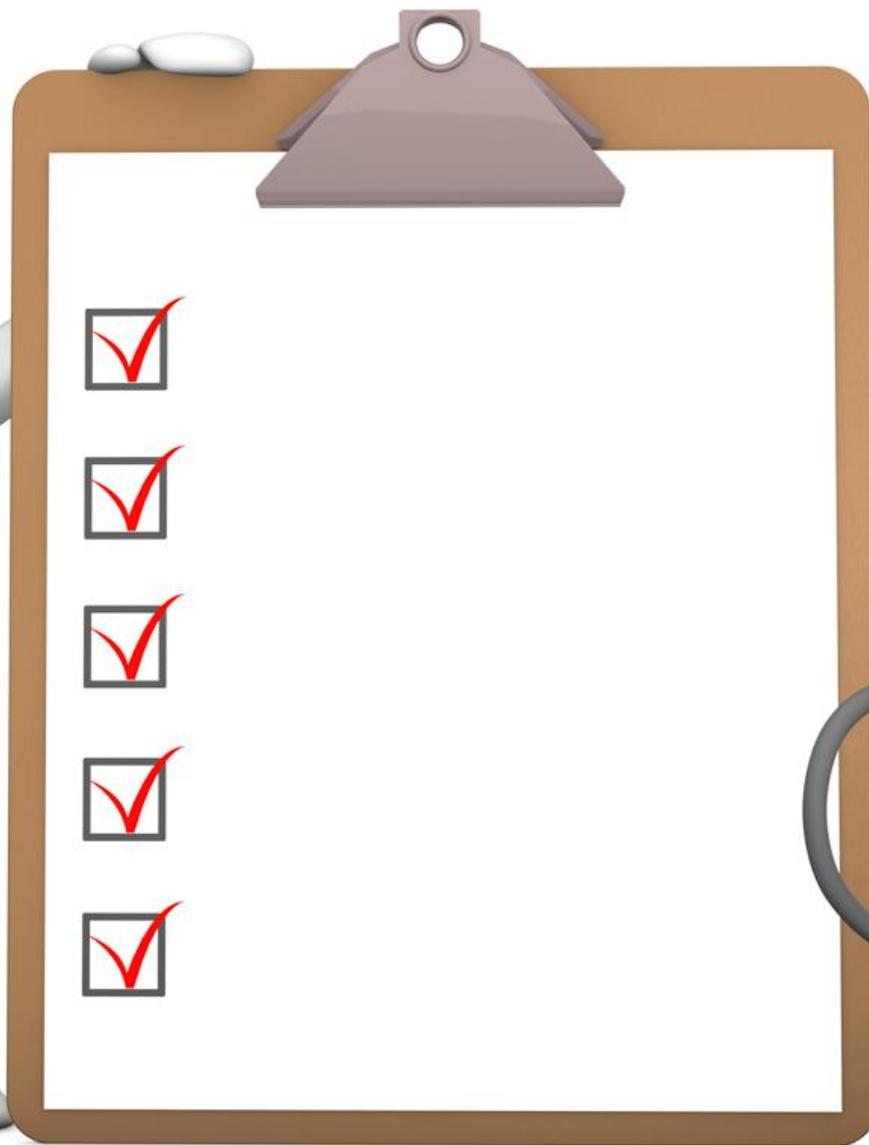
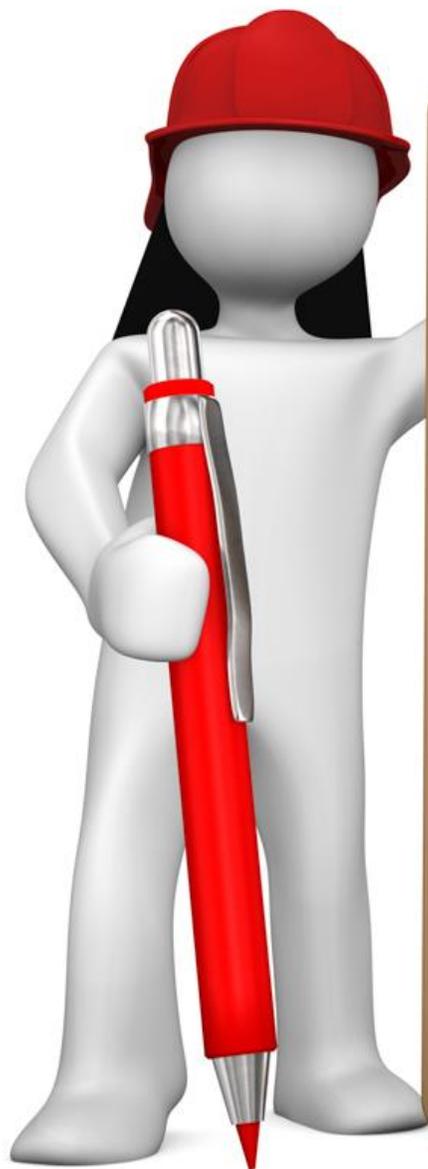
Absaugen und Lüftung /
Vermeidung von Stoffausstritten

O → Organisatorische Schutzmaßnahmen

Unterweisungen der Mitarbeiter

P → Persönliche Schutzmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung

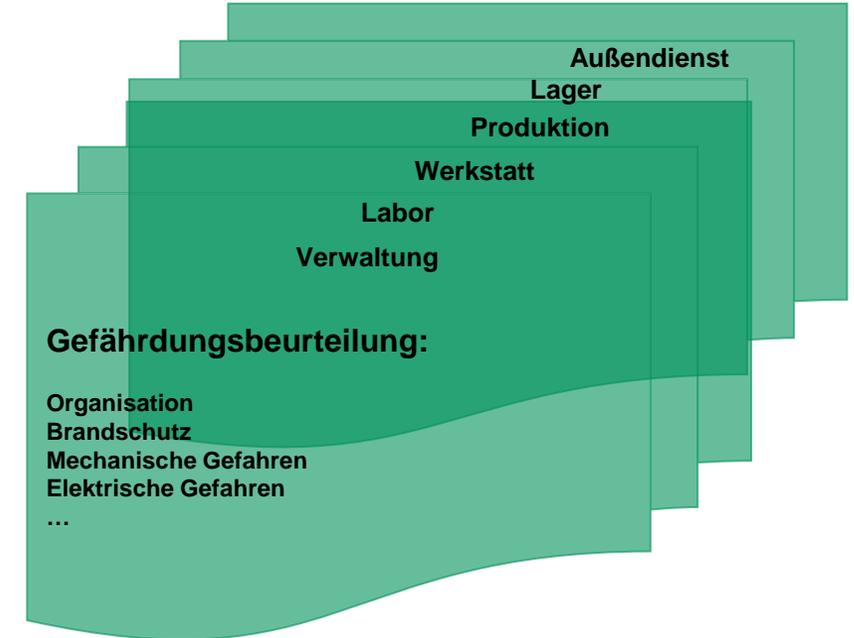


Dokumentation

Dokumentation

Es sind zu dokumentieren:

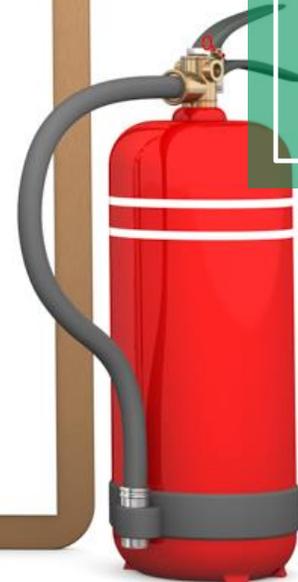
- Ergebnisse der Beurteilung
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- Ergebnis ihrer Überprüfungen



Dokumentiert werden muss ab 1 Mitarbeiter

Bei Unternehmen mit max. 10 Arbeitnehmer reicht eine vereinfachte Dokumentation

Die Form der Dokumentation ist nicht festgelegt



**GB nach
Betriebssicherheits-
verordnung**

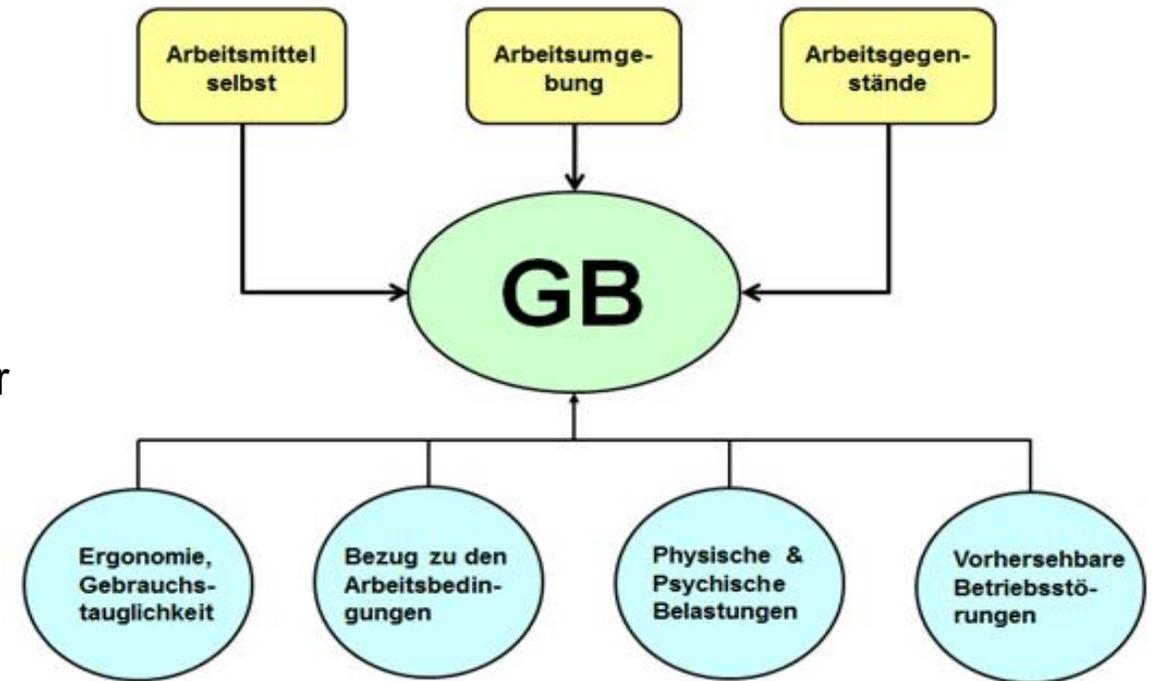
GB nach Betriebssicherheitsverordnung

- Ist (nur) eine Spezifizierung der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und keine zusätzliche GB
- Fasst die Arbeitsschutzanforderungen für die Verwendung von Arbeitsmitteln sowie den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen zusammen
- Ein Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung reicht vom Schraubendreher bis zur komplexen Fertigungsanlage
- Gilt auch für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wie Druckbehälteranlagen, Dampfkesselanlagen, Aufzüge, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, Anlagen mit hochentzündlichen, leichtentzündlichen oder entzündlichen Flüssigkeiten, bestimmte Füllanlagen und Rohrleitungen
- Soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden (Berücksichtigung der Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation)

Neue BetrSichV

Folgende Aspekte bei der Beurteilung der Arbeitsmittel sind neu oder werden verstärkt in der BetrSichV berücksichtigt:

- Die Tätigkeit **mit** dem Arbeitsmittel und nicht etwa die Sicherheit des Arbeitsmittels alleine
- Die Gebrauchstauglichkeit aus ergonomischer und altersgerechter Sicht
- Die sicherheits- und ergonomierelevanten Bezüge zur Arbeitssituation
- Die physischen und psychischen Belastungen bei Einsatz des Arbeitsmittels
- Vorhersehbare Betriebsstörungen und Maßnahmen zu deren Beseitigung



Befähigte Person

Zusätzliche Anforderungen für befähigte Personen bei Prüfung von:

- Arbeitsmitteln und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Druckanlagen
- Kranprüfungen
- Flüssiggasanlagen
- maschinentechnischen Arbeitsmitteln der Veranstaltungstechnik

„Eine zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt [...]“

Zeit für eine praktische Übung



Gefährdungsbeurteilung

Was bedeutet das für Sie...

- Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- Sie kennen die Arbeitsplätze in Ihrem Bereich gut

- Kenntnisse der vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen
- → Sie kennen notwendige Schutzmaßnahmen, die sich durch die Gefährdungsbeurteilung ergeben haben und informieren Ihren Vorgesetzten, falls diese nicht beachtet, eingehalten oder nicht bekannt sind

Die Leistungen der Unfallversicherung

- Geldleistungen wie Lohnersatz- und Entschädigungsleistungen, z. B. Verletztengeld, Verletztenrente, Pflegegeld oder Hinterbliebenenrente
- Sachleistungen wie ärztliche Behandlung, häusliche Krankenpflege oder Heil- und Hilfsmittel



Was ist versichert?

→ **Arbeitsunfälle, Wegeunfälle, Berufskrankheiten**

Arbeitsunfälle

sind die Unfälle, die versicherte Personen infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden.

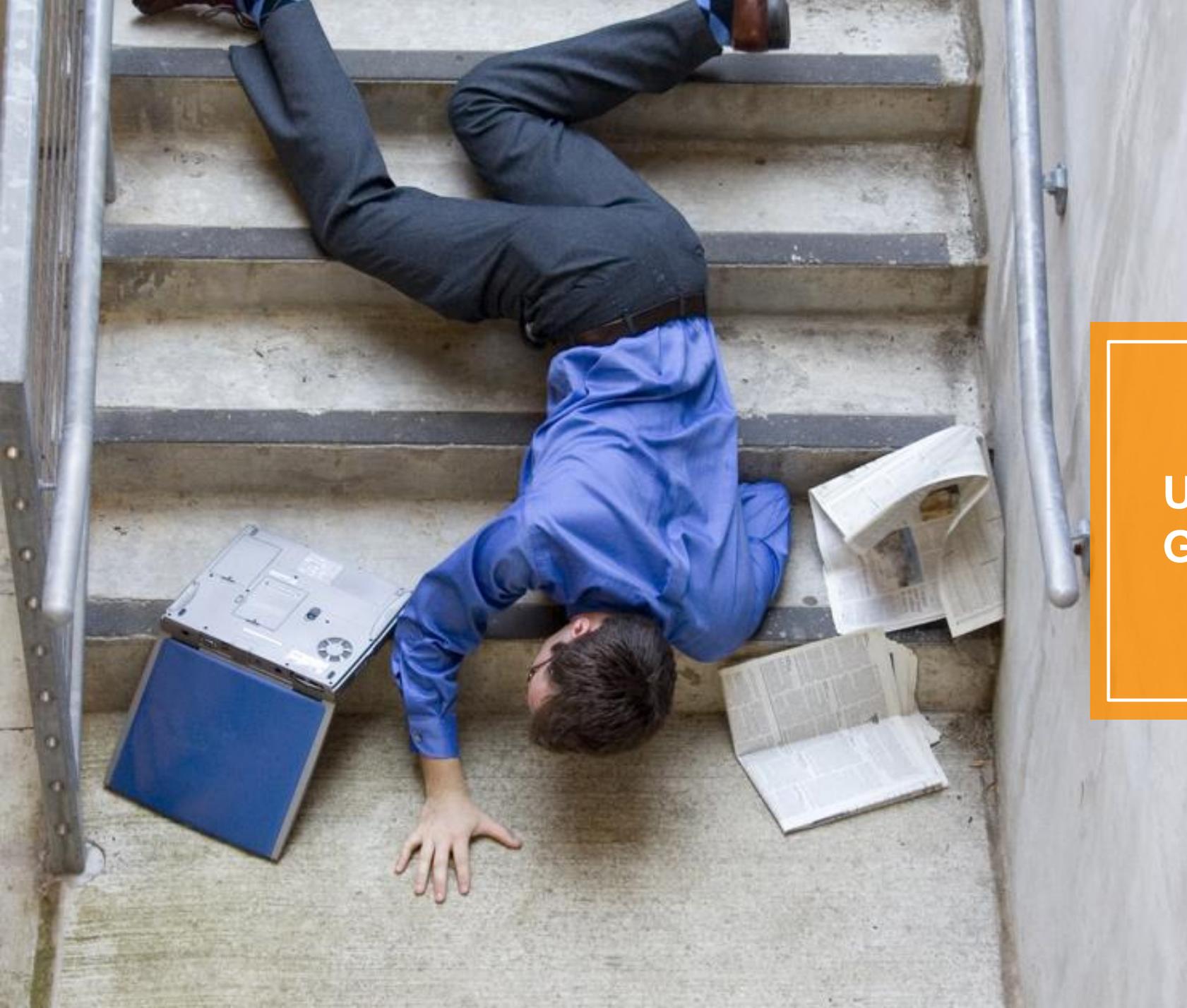
Berufskrankheiten

sind Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Wegeunfälle

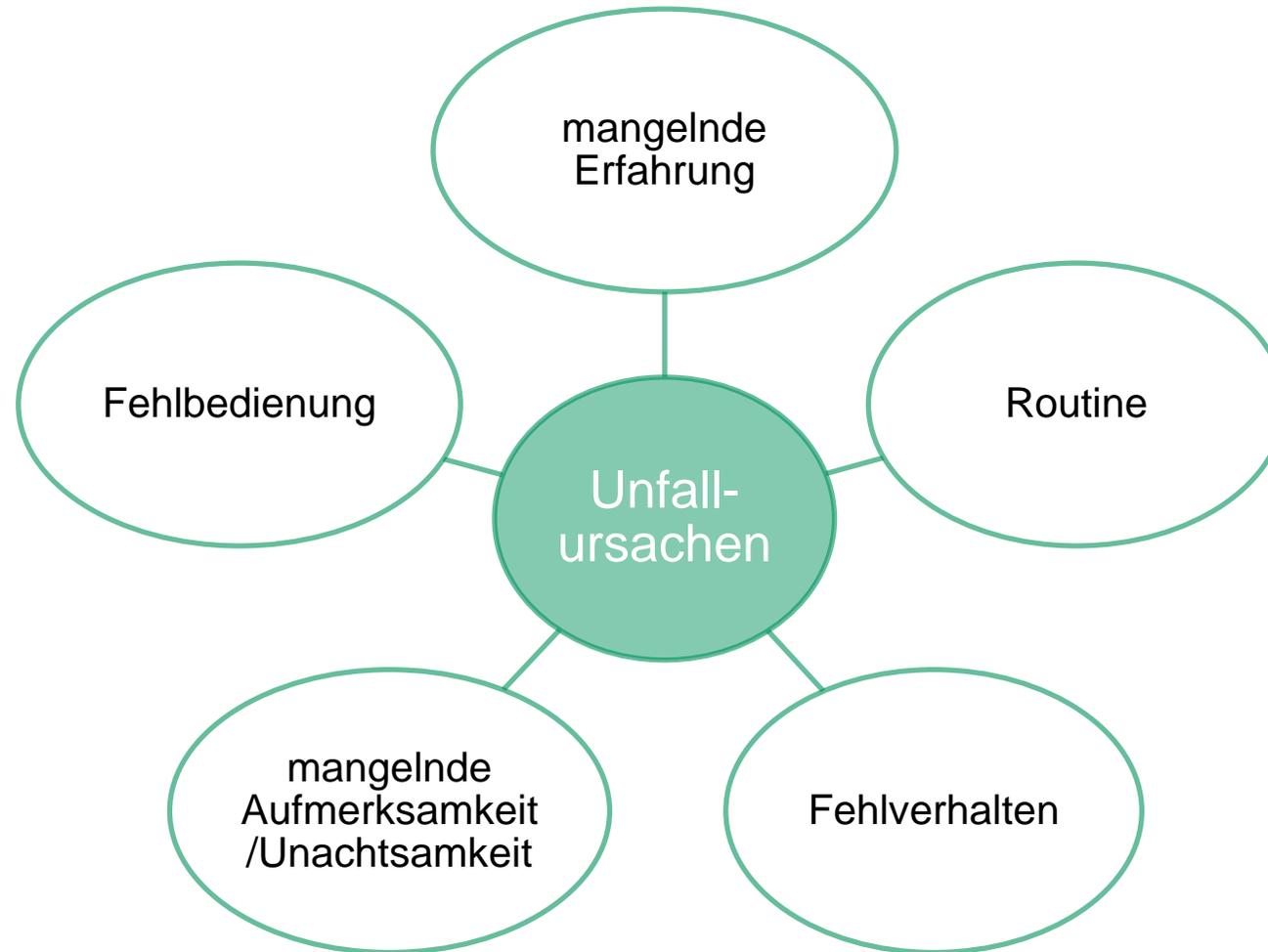
sind Unfälle, die Beschäftigte auf dem Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Versichert sind auch Umwege, z. B.:

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
- bei Fahrgemeinschaften und bei Umleitungen



Unfallursachen und Gewohnheiten

Unfallursachen



Entstehen von Gewohnheiten

Warum zeigen Mitarbeiter sicherheitswidriges Verhalten?

Arbeitsschutzwidriges Verhalten bringt dem Mitarbeiter **kurzfristig** wesentlich **häufiger Vorteile** als Nachteile

- wird daher in vielen Fällen **beibehalten**
- es entwickelt sich eine **arbeitsschutzwidrige Gewohnheit.**

Ein Verhalten, dessen Ergebnis

- als **Erfolg** erlebt wird, tendiert dazu, **wiederholt** zu werden
- als **Misserfolg** erlebt wird, tendiert dazu **verändert** zu werden
- **wiederholt als Erfolg** erlebt wird, entwickelt sich zu einer entsprechenden **Gewohnheit**

Was ist nicht versichert?

→ **Arbeitsunfälle unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss**

Kein Versicherungsschutz!

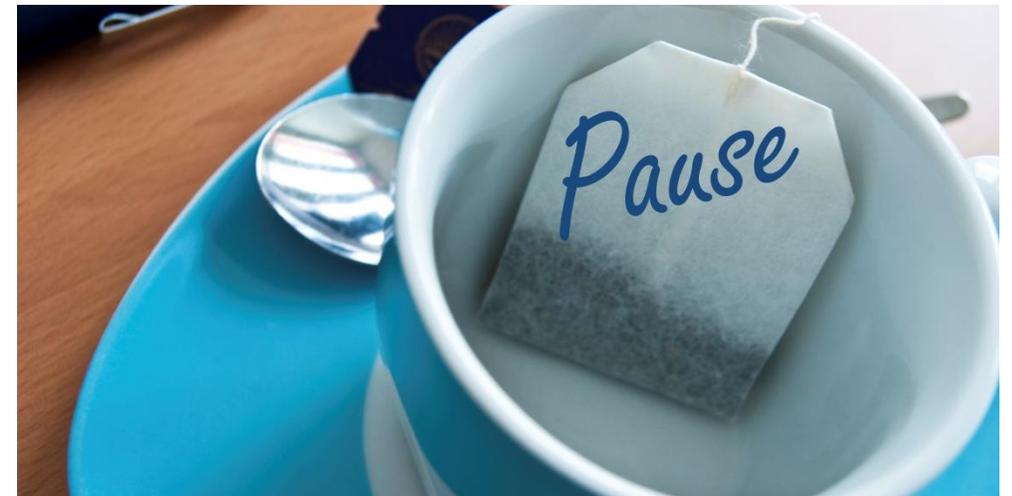
- Arbeitsunfälle, die auf Alkohol- oder Rauschmittelkonsum zurückzuführen sind, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Die Folge können ernste finanzielle Folgen für die Betroffenen oder ihre Hinterbliebenen bedeuten.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind die sog. „eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten“

- Essen
- Trinken
- Rauchen
- Toilettengang
- private Erledigungen während der Arbeitszeit





**Verpflichtung zur
Ersten Hilfe**

Verpflichtung zur Ersten Hilfe

- Jeder muss nach dem Gesetz Erste Hilfe leisten (wenn keine Gefahr für das eigene Leben droht)
- Es ist unerheblich, ob man dafür ausgebildet ist
- § 323 c Strafgesetzbuch:
"Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."





**Durchgangs- und
Fachärzte**

Durchgangs- und Fachärzte

Durchgangsarzt (D-Arzt)

- behandelt nach Arbeitsunfall
- kümmert sich um die weitere Behandlung
- hat besondere Zulassung durch Berufsgenossenschaft

Facharzt

- zuständig bei Verletzungen der Augen, Nase oder Ohren
- ihm muss gesagt werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt





**Verbandbuch und
Unfallanzeige**

Verbandbuch

- Jede Erste-Hilfe-Leistung und jeder Unfall muss schriftlich dokumentieren werden
- Eintrag ins „Verbandbuch“ auch bei Bagatellverletzungen
 - Datum, Zeit, Ort und Hergang des Unfalls bzw. Gesundheitsschadens
 - Art und Umfang der Verletzung bzw. Erkrankung
 - Art und Weise der durchgeführten Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - Namen des/der Verletzten, der Zeugen und Ersthelfer, ggf. behandelnder Ärzte
- Der Eintrag gilt als eindeutiger Nachweis für die gesetzliche Unfallversicherung



Unfallanzeige

- Muss bei einem Arbeitsunfall mit einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen erstellt werden
- Bei Arbeitsunfällen mit Todesfolge muss die Unfallanzeige sofort ausgestellt werden
- Die Unfallanzeige wird durch den Unternehmer oder einen Bevollmächtigten erstattet (binnen 3 Tagen, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat)



Was Sie tun können...

- auf Fehlverhalten von Kollegen/-innen achten, z. B. :
 - beim unsachgemäßen Umgang mit Werkzeugen, Handmaschinen, Transportmitteln
 - Wartung an laufenden Maschinen
 - Deaktivierung von Schutzeinrichtungen
 - Zustellen von Laufwegen
 - Bei der Nutzung von Maschinen und Geräten ohne vorherige Einweisung
- nicht wegschauen, wenn Kollegen/-innen alkoholisiert sind, sondern ihn/sie oder ggf. Vorgesetzte taktvoll ansprechen





**Organisation
Notfallmaßnahmen
und Erste Hilfe**



Rechtliche Grundlagen

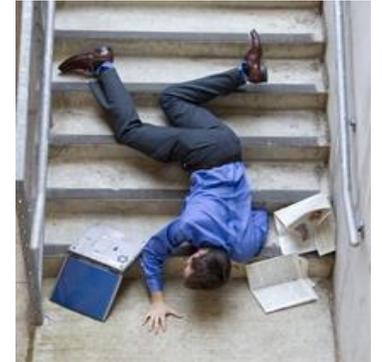
„Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.“

Notfall Beispiele



Brände und Explosionen

Arbeitsunfälle



Notfall



Austritt von Gefahrstoffen

Wegeunfälle



Überfall, Bombendrohung





Organisation der Ersten Hilfe

Leitfragen

- Sind genügend Ersthelfer benannt?
- Sind die Ersthelfer entsprechend ausgebildet?
- Steht ausreichend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung?
- Wird die Verfügbarkeit regelmäßig überprüft?
- Werden Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert?



Organisation der Ersten Hilfe

Sind genügend Ersthelfer benannt?

- Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer
- Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten abhängig von der Branche

Sind die Ersthelfer entsprechend ausgebildet?

- Ausbildung: 1 x 9 Unterrichtseinheiten (UE)
- Auffrischung: 1 x 9 UE alle 2 Jahre
- Ausbildung durch eine ermächtigte Stelle

Steht ausreichend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung?

- Anzahl Verbandkästen nach Arbeitsstättenregel A4.3



Organisation der Ersten Hilfe

Wird die Verfügbarkeit regelmäßig überprüft?

- Erste-Hilfe-Material nach Verbrauch, bei Unbrauchbarkeit oder nach Ablauf des Verfallsdatums zu ergänzen bzw. zu ersetzen

Werden Erste-Hilfe-Leistungen dokumentiert?

- Jede Erste-Hilfe-Leistung muss dokumentiert werden (Verbandbuch)

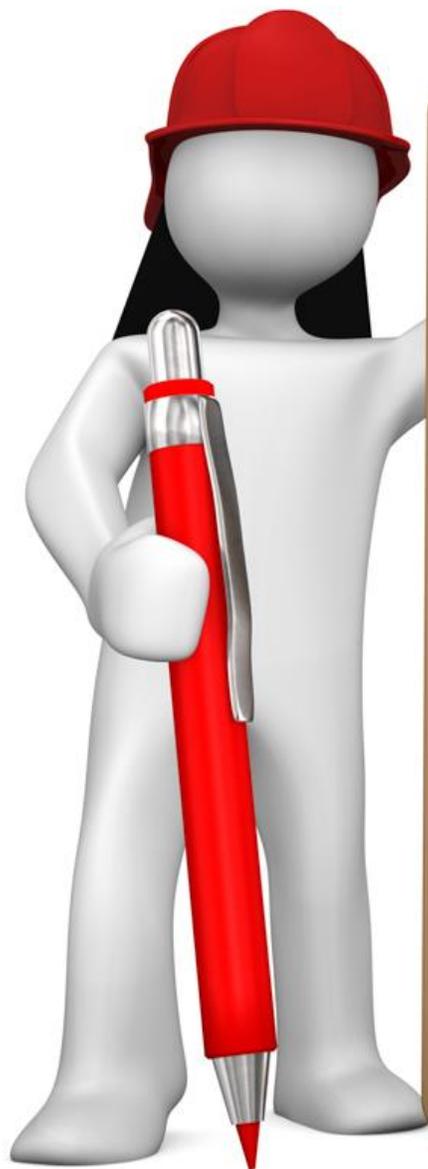


Notruf

Notruf

Wissen Sie noch, wie der richtige Notruf geht?

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Wo geschah es? | Möglichst genaue Angabe des Notfallortes |
| Was geschah? | Kurze Beschreibung des Herganges |
| Wie viele Betroffene? | Angabe der Zahl der Verletzten/Erkrankten |
| Welche Arten von Verletzungen? | Erkennbare Verletzungen und Symptome möglichst genau schildern |
- Warten** auf Rückfragen!



Brandbekämpfung

Leitfragen

- Stehen genügend Brandschutzhelfer zur Verfügung?
- Stehen ausreichend Feuerlöscher zur Verfügung?
- Sind die Mitarbeiter unterwiesen? (Verhütung von Bränden / Löschen von (Entstehungs-) bränden)



Brandbekämpfung

Stehen genügend Brandschutzhelfer zur Verfügung?

- i.d.R. 5 % der Mitarbeiter bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2

Stehen ausreichend Feuerlöscher zur Verfügung?

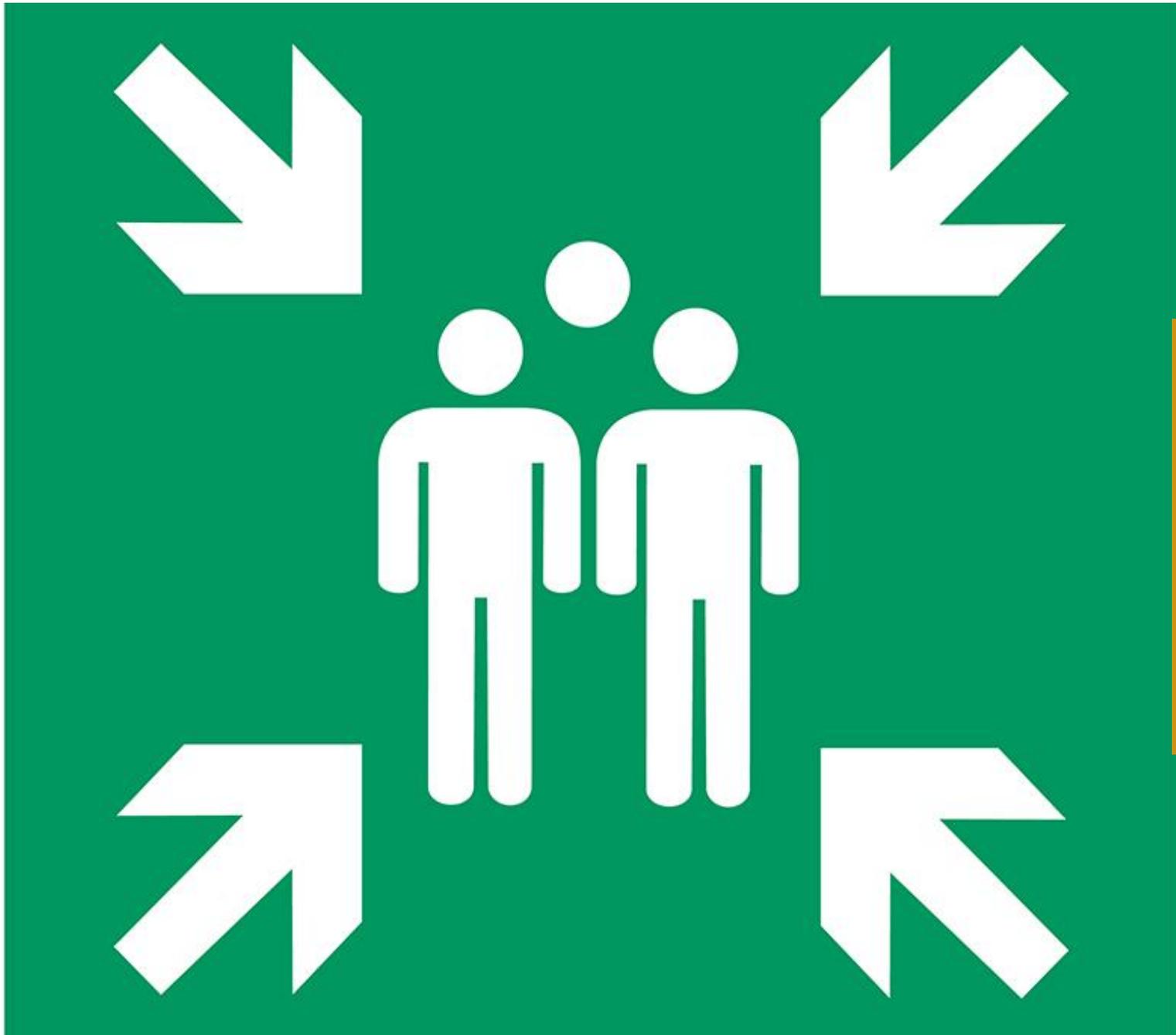
- Anzahl ist abhängig von Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches (ASR A2.2)

Sind die Mitarbeiter unterwiesen?

- Verhütung von Bränden
- Löschen von Entstehungsbränden



[24]



Evakuierung der
Gebäude

Leitfragen

- Sind die Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet?
- Sind Flucht- und Rettungspläne vorhanden?
- Wie wird zur Räumung aufgefordert?
- Sind Sammelplätze festgelegt?
- Werden Evakuierungsübungen durchgeführt?



Sind die Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet?



Sind Flucht- und Rettungspläne vorhanden?

- Enthalten Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen
- Sollten an zentralen Bereichen in Fluchtwegen ausgehängt sein (z. B. vor Aufzugsanlagen, in Pausenräumen, in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen, an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen)



[2]

Sind Sammelplätze festgelegt und bekannt?



- Der Sammelplatz ist ein Punkt, an dem sich im Brand- oder Schadensfall (Evakuierung) alle Personen aus einem Gebäude sammeln sollen.

Werden Evakuierungsübungen durchgeführt?

- Auf Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen
- Die Evakuierung von beeinträchtigten Personen ist zu berücksichtigen (Patensystem)



**Sicherheits-
kennzeichen**

Sicherheitskennzeichen

Kennen Sie diese?



Darauf können Sie unter anderem achten...

- Verbandkästen müssen vollständig und beim Inhalt darf das Verfallsdatum nicht überschritten sein.
- Die Kollegen sollten wissen, wie sie sich im Brand- oder Notfall verhalten sollen.
- Die Feuerlöscher müssen regelmäßig geprüft sein (alle 2 Jahre).
- Zufahrten für die Feuerwehr und Feuerwehrlflächen müssen ständig freigehalten werden.



Darauf können Sie unter anderem achten...

- Minimierung der Brandlasten / Zündquellen (Abfall sollte regelmäßig entsorgt werden, auf Einhaltung der Rauchverbote achten, offenes Feuer (Kerzen) vermeiden, ...)
- Notausgänge dürfen nicht verschlossen sein.
- Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden.
- Türen müssen sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfe leicht und schnell öffnen lassen.
-



**Sicherheits-
kennzeichen**

Sicherheitskennzeichen

Sicherheitszeichen informieren

- über mögliche Gefahren (z. B. Absturzgefahr, Quetschgefahr, gefährliche Stoffe, usw.)
→ Warnzeichen
- über notwendige Verhaltensweisen, um Unfälle zu vermeiden (z. B. Rauchverbot)
→ Verbotsszeichen
- über die Notwendigkeit einer bestimmten Verhaltensweise (Tragen von PSA)
→ Gebotszeichen
- Über Wege und Hilfsmittel zur Rettung
→ Rettungs- und Brandschutzzeichen



Verbotszeichen



Sicherheitskennzeichen

Gebotszeichen



Sicherheitskennzeichen

Warnzeichen



Gefahrenstelle



Flurförderzeuge



Absturzgefahr



Gefährliche elektrische Spannung

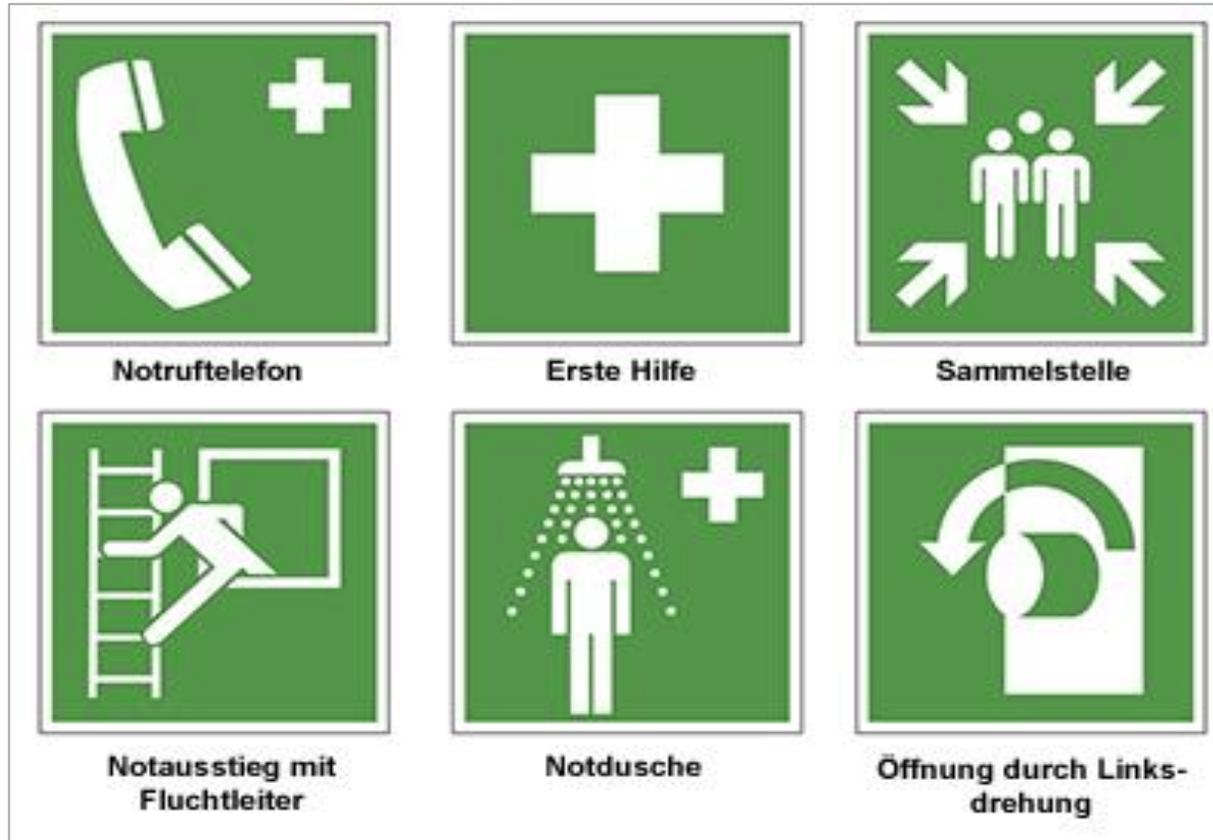


Brandfördernde Stoffe



Giftige Stoffe

Rettungszeichen



Brandschutzzeichen





Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung

„Persönliche Schutzausrüstung (...) ist jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Beschäftigten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung für ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete und mit der persönlichen Schutzausrüstung verbundene Zusatzausrüstung.“

Warum persönliche Schutzausrüstung?

Bei Tätigkeiten mit folgenden Gefährdungen:

- Bewegte Teile
- Thermische Einwirkung
- Nässe
- Stäube
- Heiße Dämpfe
- Strom
- Scharfe Kanten
- Flammen
- Feuerflüssige Masse
- Chemische Stoffe
- Mikroorganismen
- Radioaktive Stoffe



Pflichten Arbeitgeber

- Geeignete PSA kostenlos zur Verfügung stellen und deren ordnungsgemäßen Zustand sicherstellen – abhängig von der Gefährdung am Arbeitsplatz
- Mitarbeiter bei der Auswahl von PSA einbeziehen
- Arbeitsanweisungen für den Einsatz von PSA erstellen und Arbeitsplätze kennzeichnen
- Bei bestimmten PSA (z. B. Atemschutz) die Mitarbeiter arbeitsmedizinisch untersuchen lassen.
- Mitarbeiter in den bestimmungsgemäßen Gebrauch der PSA unterweisen
- Mitarbeiter zum Benutzen von PSA motivieren und Vorbild sein
- Die bestimmungsgemäße Benutzung entsprechend Tragezeitbegrenzung und Gebrauchsdauer regelmäßig prüfen

Pflichten Arbeitnehmer

Durchführung einer
Sicht-/
Funktionsprüfung vor
jeder Benutzung

Beschädigte PSA
nicht mehr benutzen /
der Benutzung
entziehen



PSA
bestimmungsgemäß
verwenden

Unverzögliche
Meldung
beschädigter PSA an
den Vorgesetzten

PSA muss

- eine CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung haben
- passen (Form / Größe)
- funktionsfähig sein
- sauber und hygienisch sein
- **benutzt werden!**



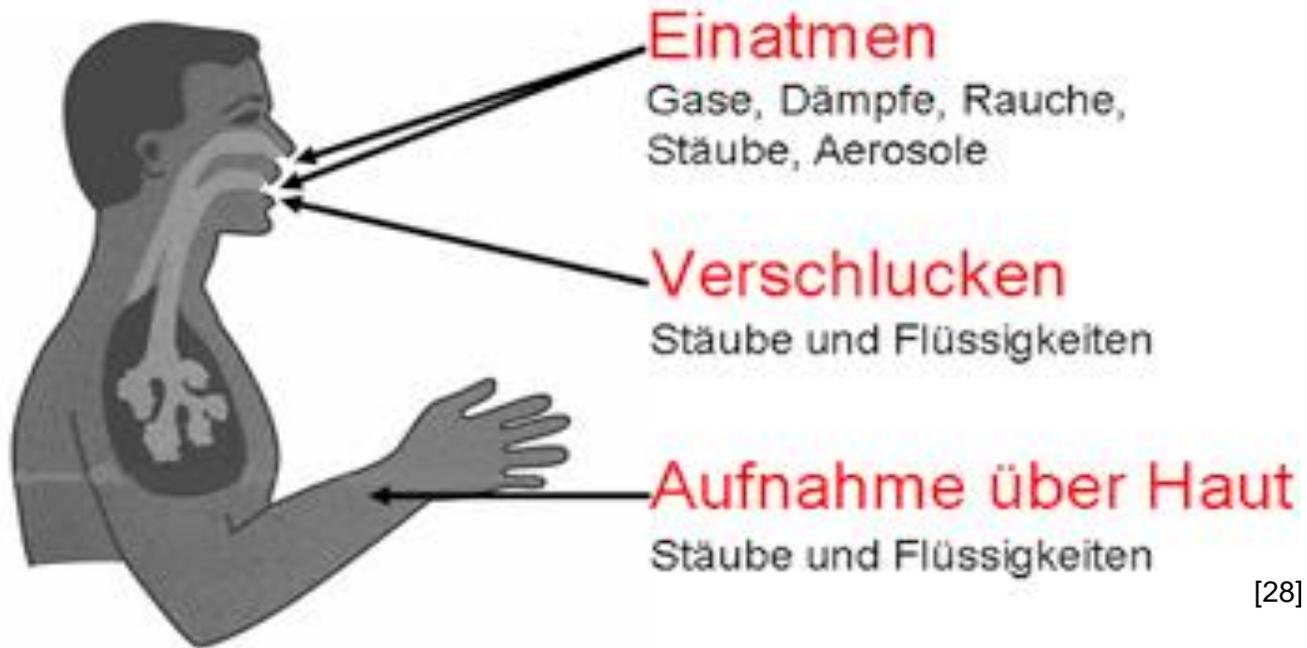
[27]



Gefahrstoffe

Als **Gefahrstoffe** im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gelten Stoffe und Gemische (Produkte), die ein oder mehrere "Gefährlichkeitsmerkmale" aufweisen: Sie sind zum Beispiel giftig, reizend, ätzend, krebserzeugend, leichtentzündlich oder umweltgefährlich.

Aufnahmewege

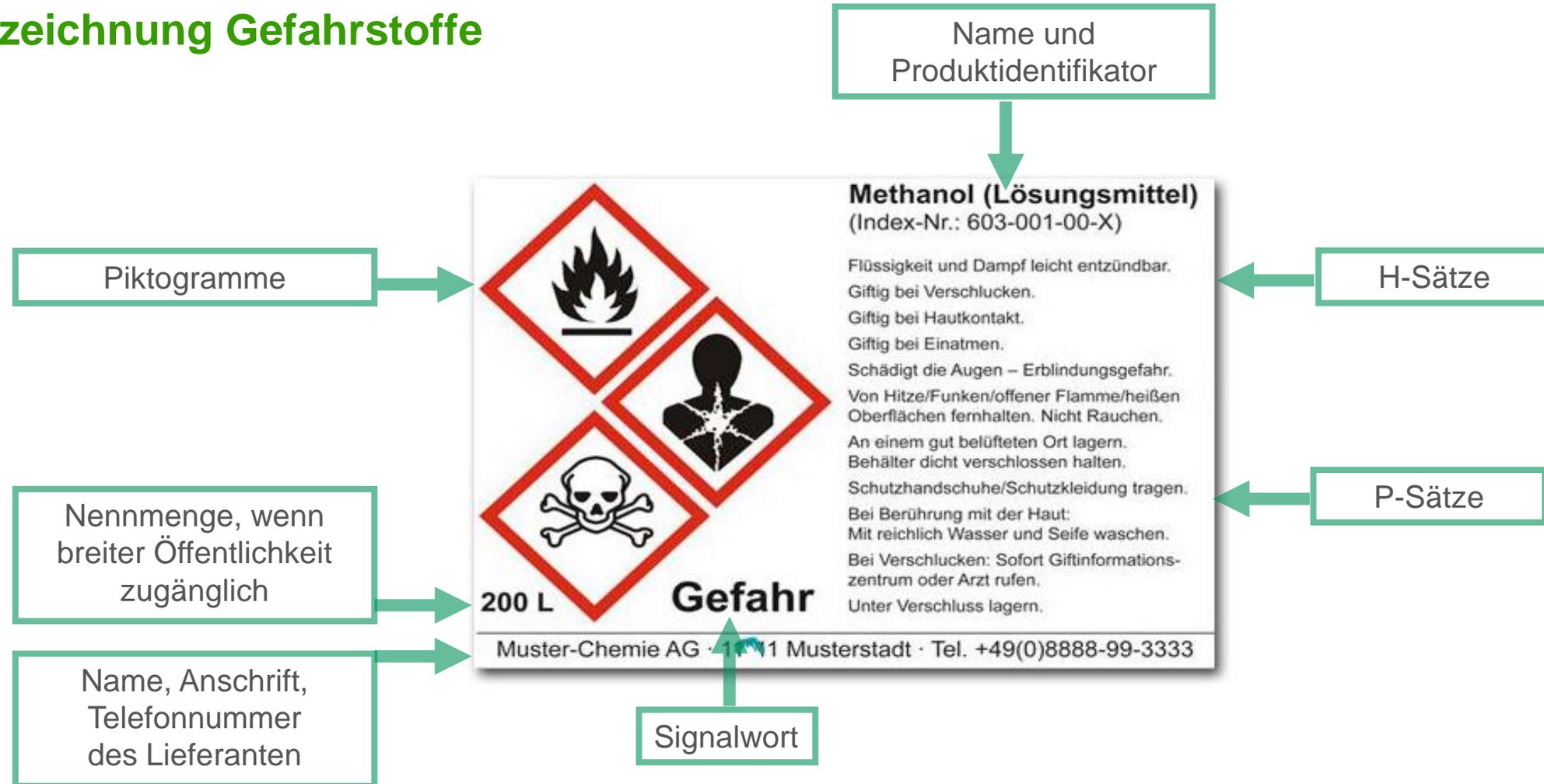


[28]

Wie komme ich an Informationen über Gefahrstoffe?

- Kennzeichnung auf Gebinde, Flasche, Fass
- Sicherheitsdatenblatt des Herstellers, Lieferanten
- Betriebsanweisung
- Gefahrstoffverzeichnis
- Gefährdungsbeurteilung
- Internet: z.B. GESTIS-Datenbank

Kennzeichnung Gefahrstoffe



Gefahrstoffe

Piktogramme



GHS 01
Explodierende Bombe, explosiv,
instabil explosiv, selbstzersetzlich



GHS 02
Flamme, entzündbar selbstentzündlich,
selbsterhitzungsfähig, entzündbare Gase mit Wasser



GHS 03
Flamme über Kreis, entzündend (oxidierend) wirkend



GHS 04
Gasflasche, Gas unter Druck,
verdichtete, verflüssigte, gelöste oder tiefkalt
verflüssigte Gase



GHS 05
Ätzwirkung, Hautätzend, schwere
Augenschäden, Korrosionswirkung auf Metalle



GHS 06
Totenkopf mit gekreuzten Knochen, Akut toxisch

Gefahrstoffe

Piktogramme



GHS 07
Ausrufezeichen, akut toxisch (4),
hautreizend, augenreizend
atemwegsreizend, hautsensibilisierend
Betäubend organschädigend



GHS 08
Gesundheitsgefahr, atemwegssensibilisierend,
Cmr Organschädigend Aspirationsgefahr



GHS 09
Umwelt, gewässergefährdend, akut und
chronisch

Sicherheitsdatenblatt

- Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die Beschäftigten Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern für die Gefahrstoffe haben, mit denen sie arbeiten (§ 14 GefStoffV).
- Mit der Bestellung von Chemikalien sollte das Sicherheitsdatenblatt gleich mitbestellt werden!
- Sicherheitsdatenblätter müssen leicht zugänglich aufbewahrt werden (Ordner, Rechner, Server).
- Beschäftigte *müssen nicht* in die Sicherheitsdatenblätter schauen, können und sollten dies aber.
- Im Gegensatz dazu **müssen** sie aber die Betriebsanweisung lesen und beachten!!!

Version 014 **Sicherheitsdatenblatt** Seite 2 von 14
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010
2-PROPANOL (Isopropanol, Isopropanol 70 %) überarbeitet am: 07.03.2011
Ersetzt Version 013 Gültig ab: 17.03.2011

Piktogramme:

GHS02**,
GHS07



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:
H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:
P102* Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P303 + P361 + BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P353 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P338
P501* Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

*) P-Satz ist nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit, nicht aber bei beruflicher/industrieller Verwendung.

****) Hinweis zur Kennzeichnung:**
Das Symbol GHS 02 (Flamme) kann gemäß GHS/CLP-VO Art. 33 (3) durch das ADR-Symbol ersetzt werden.

2.2.2 Kennzeichnungselemente nach Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe)

Gefahrensymbol:



Gefahrenbezeichnung: F, Xi

R-Sätze
R11 Leichtentzündlich
R36 Reizt die Augen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

S-Sätze
S2* Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S7 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
S16 Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
S24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S26
S46* Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

*) S-Satz ist nur erforderlich bei Abgabe an die allgemeine Öffentlichkeit, nicht aber bei beruflicher/industrieller Verwendung.

Betriebsanweisung Inhalt

- Gefahrstoffbezeichnung
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten im Gefahrfall
- Erste Hilfe
- Sachgerechte Entsorgung

Achtung:
Zu jedem Gefahrstoff eine Betriebsanweisung tätigkeitsbezogen, soweit **zusätzliche Schutzmaßnahmen** (z.B. PSA) erforderlich sind!

Mindestens jährliche Unterweisung der Mitarbeiter

Firma Müllermeier	BETRIEBSANWEISUNG <small>gemäß GefStoffV</small> Arbeitsbereich: : Labor, Technikum Tätigkeit: Abfüllen Abwiegen	Datum: Unterschrift:
GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG		
Kaliumhexafluoroaluminat (Kalium Kryolith)		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
	Gefahr! Der Stoff ist gesundheitsschädlich bei Verschlucken und Einatmen. Das Produkt reizt die Augen. Längerer Hautkontakt führt zu Reizungen. Es besteht die Gefahr ernster Gesundheits- und Organschäden bei längerer Exposition. Das Produkt setzt bei Kontakt mit starken Säuren Flusssäure frei. Das Produkt ist schädlich für Wasserorganismen und Gewässer.	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
	<ul style="list-style-type: none">• Berührung mit den Augen, Atemwegen und der Haut vermeiden.• Während der Handhabung Absaugung einschalten.• Staub nicht einatmen. Staubbildung vermeiden.• Während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen!• Handschuhe tragen (ungeeignet sind Stoff- und Lederhandschuhe).• Staubmaske FFP3 bei Auftreten von Staub tragen.• Schutzbrille mit Seitenschutz tragen• Vor den Pausen und nach Arbeitsende gründlich die Hände waschen.	

[2]

Umgang mit Gefahrstoffen

- Betriebsanweisungen beachten!
- Gefahrstoffe nicht offen und ohne Kennzeichnung stehen lassen
- Gefahrstoffe niemals in Behälter umfüllen, die für Lebensmittel bestimmt waren!
- Geeignete persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Maßnahmen der Hygiene und Sauberkeit beachten
- Gefahrstoffe sicher aufbewahren und lagern
- Keine Chemikalien in den Abguss geben
- Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege gemäß Hautschutzplan durchführen



Checkliste
GefStoffV



[2]



Ergonomie

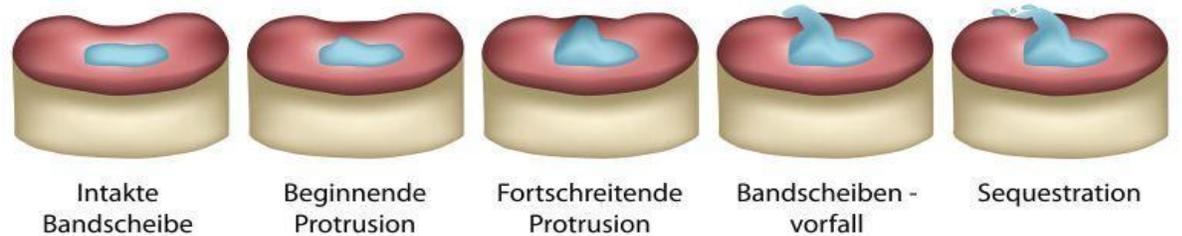
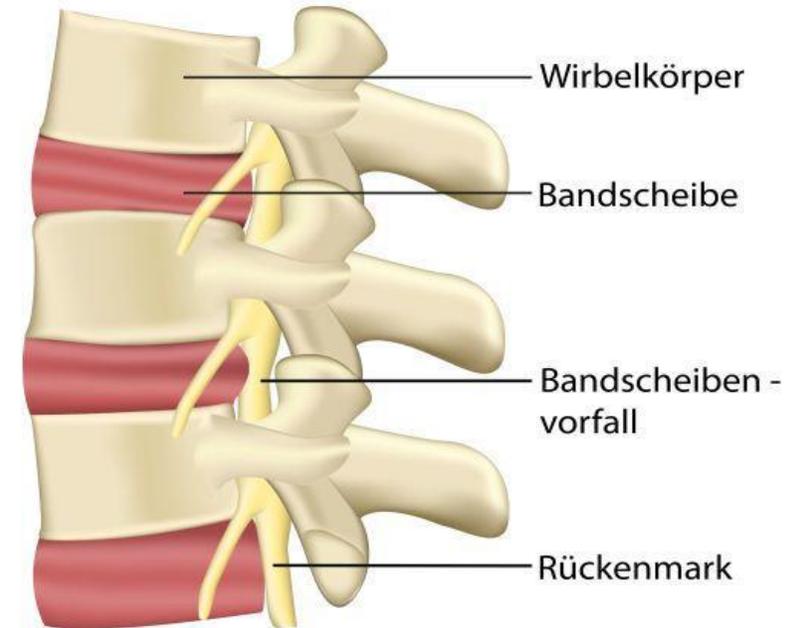
Heben und Tragen

Der Arbeitgeber hat unter Zugrundelegung des Anhangs geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen, um manuelle Handhabungen von Lasten, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen, zu vermeiden.

Heben und Tragen

Mögliche Schäden bei Überbelastung:

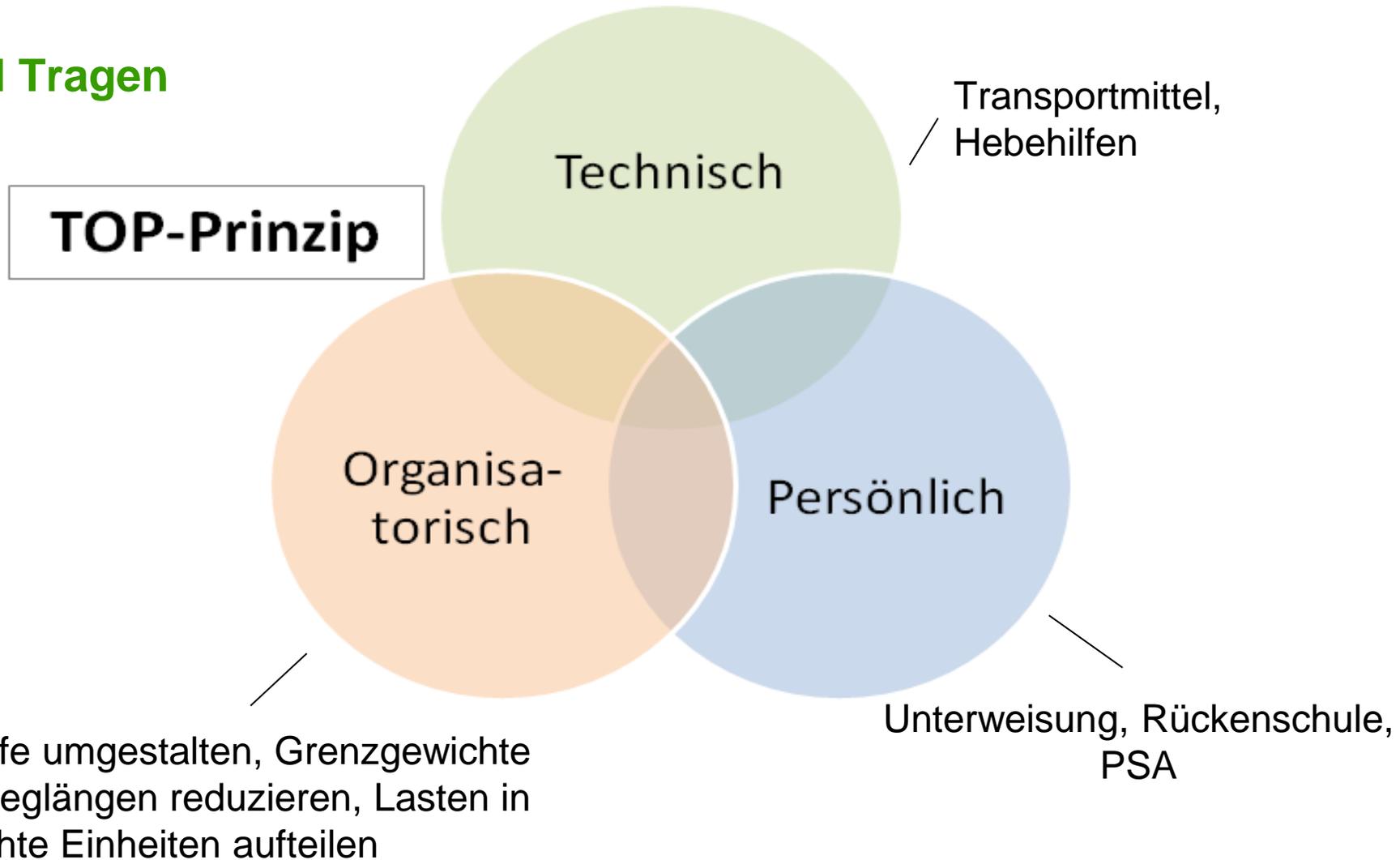
- Rückenschmerzen durch Muskelverspannungen
- Bandscheibenschädigungen
- Bandscheibenvorfall
- Abnutzung der Wirbelkörper



[29]

Ergonomie

Heben und Tragen



Heben und Tragen

Zumutbare Hebekräfte (nach Prof. Hettinger)

Lebensalter (Jahre)	Häufigkeit des Hebens/Tragens			
	gelegentlich		häufiger (> 40 x / Schicht)	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
15 – 18	15	35	10*	20*
19 – 45	15	55*	10*	30*
ab 45	15	45*	10*	25*

Werdende Mütter dürfen folgende Tätigkeiten nicht ausüben: ^[30]

- Regelmäßiges Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel von mehr als 5 kg Gewicht oder
- Gelegentliches Heben, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand ohne mechanische Hilfsmittel von mehr als 10 kg

Heben und Tragen

Beurteilung von Lasten - Leitmerkmalmethode

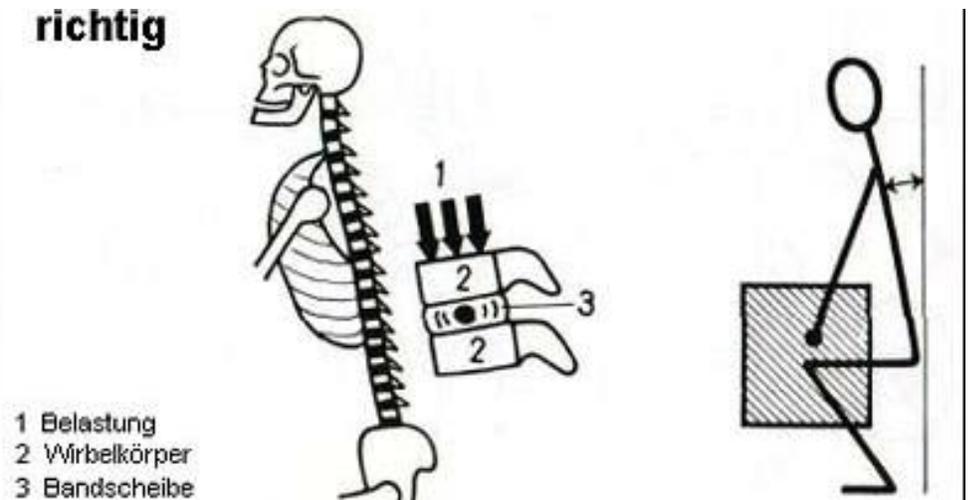
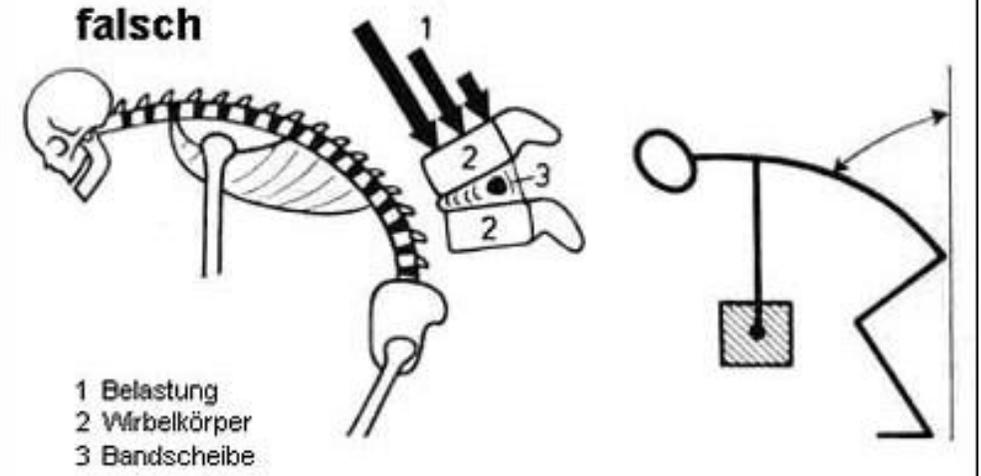
- Mit Hilfe der Leitmerkmale
 - Zeit
 - Last (getrennt für Männer und Frauen)
 - Haltung und
 - Ausführungsbedingungen

wird eine Punktsomme ermittelt, die ein Maß der Belastung für die Hebe- oder Tragetätigkeit darstellt

- Anhand der Punktsomme erfolgt eine Zuordnung zu Risikostufen sowie eine Ableitung von Gestaltungserfordernissen
- Unterschiedliche Beurteilung bei
 - Hebe-/Halte-/Trage-/Absetztätigkeiten
 - Ziehen und Schieben von Lasten

Grundregeln für Heben und Tragen

- Auf sicheren Stand und gute Körperspannung achten
- Mit gespreizten Beinen und gestrecktem, geradem Rücken in der Hocke gehen
- Last sicher greifen / umfassen - nach Möglichkeit immer mit beiden Händen
- Möglichst symmetrische Körperbelastung
- Verdrehen der Wirbelsäule beim Umsetzen und Bewegen der Last vermeiden



[31]

Grundregeln für Heben und Tragen

- Fehlhaltungen beim Heben und Tragen vermeiden
- Last – wenn dies möglich ist – aufteilen und den Weg zwei oder mehrere Male gehen
- Geeignete Persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Handschutz, Kopfschutz, Schutzkleidung)
- Zur Vermeidung von Rutsch- und Stolperunfällen
 - Vermeidung von Unordnung und Ablagerungen auf Verkehrswegen
 - Absperrungen oder Hinweise (Schilder, Piktogramme) beachten
 - Auf freie Sicht achten
- Wenn möglich Hebe- und Tragehilfen einsetzen



[2]



Arbeitsmittel

Leitern und Tritte

Arbeitsunfallgeschehen 2015 – Unfallschwerpunkt Leiter

- Meldepflichtige Unfälle: 23.515
- Neue Unfallrenten: 1.566
- Tödliche Unfälle: 10



[2]

Leitern und Tritte: Schutzmaßnahmen

- Betriebsanweisung und Gebrauchsanleitung (muss auf der Leiter angebracht sein) beachten
- Leitern sind nur für Arbeiten von geringem Umfang einzusetzen
- Leitern und Tritte nur bestimmungsgemäß (nach Bauart) verwenden
- Vor jedem Einsatz auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen (Sichtkontrolle)
- Beschädigte Leitern und Tritte der Benutzung entziehen, fachgerecht reparieren (lassen) oder entsorgen



Leitern und Tritte: Schutzmaßnahmen

- Geeignete Schuhe tragen
- Verunreinigungen an der Leiter beseitigen, z. B. nasse Farbe, Schmutz, Öl oder Schnee
- Immer mit dem Gesicht zur Leiter aufsteigen und absteigen
- Drei-Punkt-Methode anwenden (eine Hand plus zwei Füße oder zwei Hände und ein Fuß)
- Nicht weit über die Leiter hinauslehnen (max. eine Armlänge); besser Standort der Leiter wechseln
- Keine Arbeitsstoffe oder Geräte auf Leitern benutzen, die eine zusätzliche Gefahr darstellen (z. B. Gefahrstoffe, Schweißgeräte, Hochdruckreiniger)

Leitern und Tritte: Schutzmaßnahmen

- Stehleitern nicht als Anlegeleitern benutzen
- Den richtigen Anstellwinkel von 65° C bis 75° C grundsätzlich einhalten
- Unter Umständen zur Sicherung anbinden oder von einem zweiten Mann festhalten lassen
- Bei der Arbeit nicht zu weit hinauslehnen, Schwerpunkt beachten
- Anlegeleitern müssen mindestens einen Meter über die Austrittsstelle hinausragen (ca. 4 Sprossen)
- Fahrbare Steh- und Podestleitern gegen unbeabsichtigtes Verfahren sichern

Leitern und Tritte: Aufstellen einer Leiter

- Auf- und Abstiegsflächen frei von Gegenständen halten
- Leitern nicht hinter geschlossenen Türen aufstellen
- Leiter und Tritte nur auf ebenen Untergrund benutzen
- An Treppen und anderen unebenen Standorten einen sicheren Höhenausgleich oder eine Spezialleiter verwenden
- Arbeiten in Verkehrsbereichen durch Absperrungen sichern
- Ggf. Sicherung durch zweite Person



[37]

Leitern und Tritte

Piktogramm

Erläuterung

	Anleitung lesen
	Maximale Belastung
	Richtiger Aufstellwinkel
	Auf ebenem Untergrund aufstellen
	Seitliches Hinauslehnen vermeiden
	Auf festem Untergrund aufstellen

	Überstand über dem Anlegepunkt der Leiter
	Seitliches Wegsteigen von der Leiter ist unzulässig
	Sichtprüfung
	Nur eine Person auf jedem <u>besteigbaren</u> Schenkel der Leiter
	Vollständiges Öffnen vor dem Gebrauch
	Auf Einrasten der Spreizsicherungen / Sperreinrichtungen achten

Arbeitsmittel

Leitern und Tritte

Beispiel Checkliste Leitern



Checkliste Leitern

Wichtige Regeln für den Umgang mit elektrischen Geräten

- Gerät vor dem Betrieb auf Schäden/Defekte kontrollieren
- Defekte Geräte nicht verwenden und Reparatur veranlassen
- Bei Mängeln während Benutzung das Gerät sofort ausschalten
- Reparaturen erfolgen ausschließlich durch die Elektrofachkraft
- Keine nassen elektrischen Geräte benutzen; dies gilt auch für nasse Hände oder Füße!



[2]

Wichtige Regeln für den Umgang mit elektrischen Geräten

- Im Freien und bei Nässe nur geeignete Geräte verwenden
- Sichere Kabelführung ohne Stolperstellen
- Kabel nicht beschädigen
- Gerät nur am Schalter ein- und ausschalten
- Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen nur nach Absprache mit den Fachkräften durchführen
- Nur geprüfte Geräte verwenden (DGUV V3)
- Keine privaten Geräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine, usw.) nutzen → Ausnahmen: Mit Genehmigung des Vorgesetzten

	Gefährliche elektrische Spannung
	Schutzisoliert (Schutzklasse II)
	Schutzkleinspannung (Schutzklasse III)
	Trenntransformator (Schutztrennung)
	Explosionsschutz, baumustergeprüfte Betriebsmittel
	Für rauen Betrieb
	Staubgeschützt
	Regengeschützt (Sprühwassergeschützt)
	Spritzwassergeschützt
	Strahlwassergeschützt

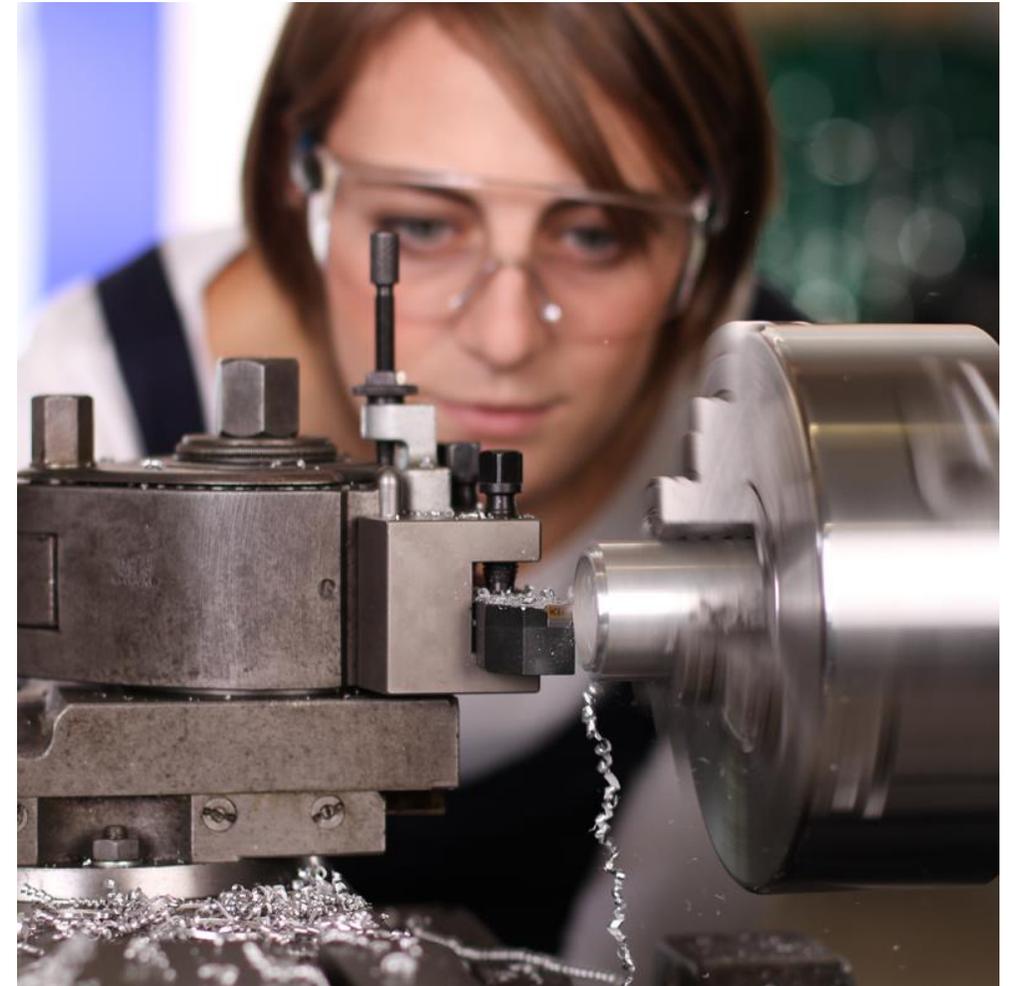
Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3

Prüfungen

- vor der ersten Inbetriebnahme
- vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung
- in bestimmten Zeitabständen

Durchführung

- ortsfeste elektrische Betriebsmittel: Prüfung durch Elektrofachkraft auf ordnungsgemäßen Zustand
- ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel: Prüfung auch durch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Verwendung geeigneter Prüfgeräte (mit Ja/Nein-Aussage) und unter Aufsicht einer Elektrofachkraft





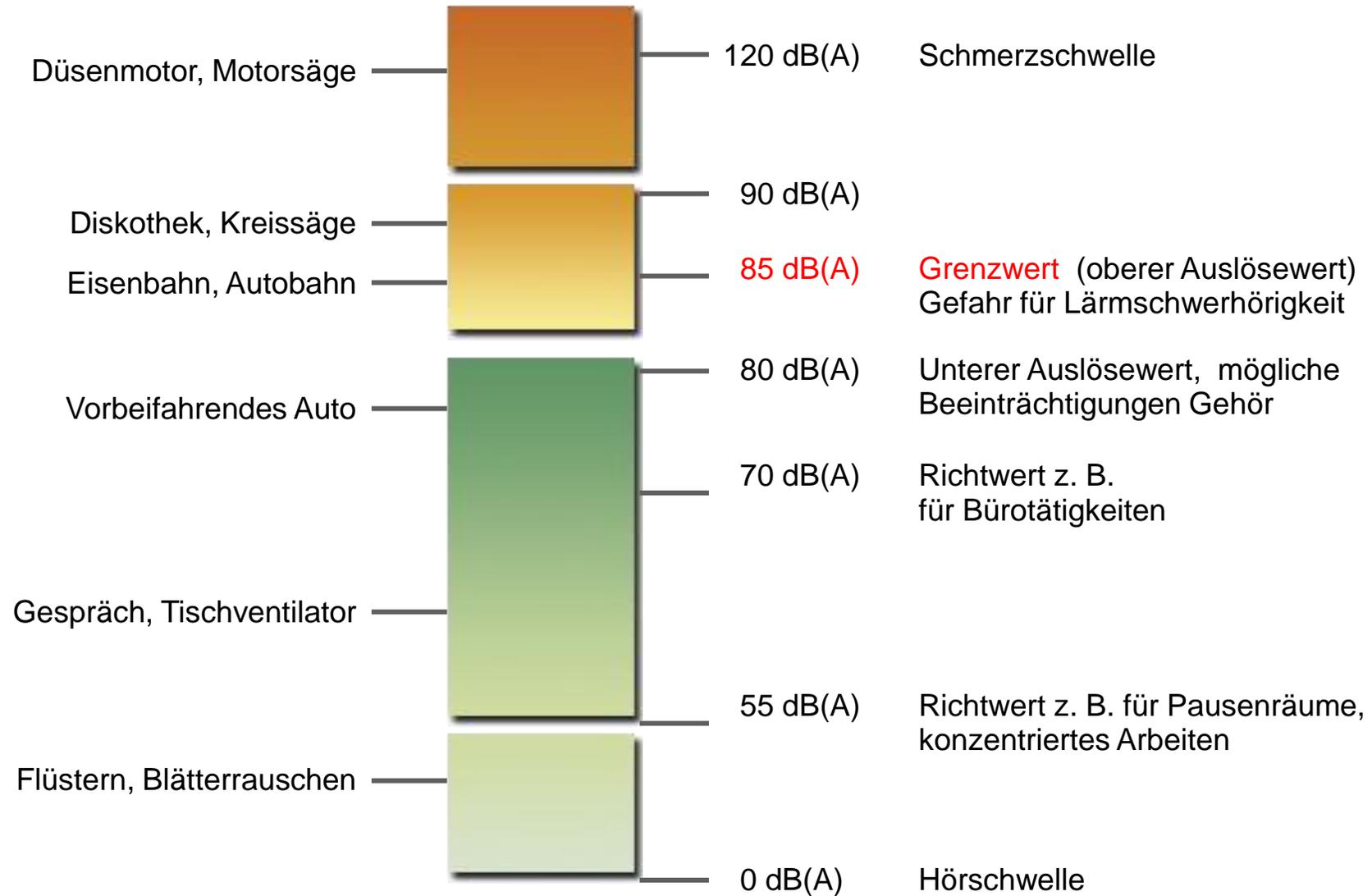
Lärm

Konsequenzen eines Hörschadens

- Lärmschwerhörigkeit ist nicht heilbar, aber vermeidbar.
- Sie entsteht zu Beginn allmählich und wird von den Betroffenen kaum bemerkt.
- Die Krankheit verschlimmert sich, solange gehörschädigender Lärm auf das ungeschützte Ohr einwirkt.
- Man hört schließlich nicht mehr richtig und kann sich dann an Gesprächen nicht mehr beteiligen.
- Warnende Signale werden zu spät oder überhaupt nicht mehr wahrgenommen.
- Die Geräusche der vertrauten Umgebung fehlen.
- Der Lärmschwerhörige verliert in zunehmendem Maße die akustische Verbindung zu seiner Umgebung und gerät dadurch in eine soziale Vereinsamung.

Lärm

Beispiele Schalldruckpegel



Lärm

Information der Beschäftigten													
	Information und Unterweisung												
		Allgemeine medizinische Beratung											
Gehörschutz													
		Bereitstellung von Gehörschutz											
			Benutzung von Gehörschutz										
Arbeitsmedizinische Vorsorge													
	Angebotsvorsorge						Pflichtvorsorge						
Weitere Maßnahmen													
			Lärmbereichskennzeichnung, ggf. abgrenzen										
			Lärmminierungsprogramm										
79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	L_{ex, 8h} in dB (A)
134	135	136				137	138	139	140	141	142	143	L_{pC, peak} in dB (C)

[40]

Rahmenbedingungen / Empfehlungen

DIN EN ISO 11690-1.

- in industriellen Arbeitsstätten: < 80 dB(A)
- für routinemäßige Büroarbeit: < 55 dB(A)
- für Tätigkeiten, die besondere Konzentration verlangen: < 45 dB(A)*

Für das erste Gefühl: Messung mit der Handy-App

Zur orientierenden Messung: Geräte der Klasse 2 verwenden (z.B. BAPU)

Für qualifizierte Messungen: integrierende mittelwertbildende

Schallpegelmesser der Klasse 1 verwenden

* Der Wert von 45dB(A) sollte insbesondere dann angewandt werden, wenn Sprache das Störgeräusch darstellt, da diese den Menschen stärker ablenkt als Maschinengeräusche.

Persönliche Schutzausrüstung



Otoplastik

Bügelgehörschutz



Kapselgehörschutz

Wichtige Dinge, auf die Sie achten können...

- Saubere und aufgeräumte Arbeitsplätze
- Ausreichende und funktionsfähige Beleuchtung an Arbeitsplätzen und auf Verkehrswegen
- Freie und sichere Verkehrswege
- Richtige und sichtbare Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege

- Intakte elektrischen Geräten ohne sichtbare Mängel
- Steckdosen und Steckverbindungen ohne sichtbare Mängel
- Verwendung privater Geräte

- Einsatz geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Nutzung der PSA

Wichtige Dinge, auf die Sie achten können...

- Sichere und geprüfte Leitern und Tritte
- Ausreichend und geprüfte Feuerlöscher
- Zugang zu den Feuerlöschern
- Aktuelle und erkennbare Sicherheitskennzeichnung
- Prüfung und Dokumentation der Arbeitsmittel
- Vorhandene und intakte Sicherheitseinrichtungen an Maschinen
- BestimmungsmäÙe Nutzung von Geräten und Anlagen

